

Gewalt
in engen
sozialen
Beziehungen
geht uns
alle an



Gewalt in engen sozialen Beziehungen geht uns alle an

Ein Handbuch zur Fortbildung

Gefördert durch das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, RLP
und das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, RLP

Ein Modellprojekt der LAG anderes lernen e. V. RLP

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorworte | 1 |
| Einleitung | 3 |
| I. Hintergründe und Ursachen zum Thema: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und die Betroffenheit von Kindern“ | 4 |
| 1. Definition: Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)..... | 5 |
| 2. Ursachen von Gewalt gegen Frauen..... | 5 |
| II. Frauen als Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen | 6 |
| 1. Ausmaß..... | 6 |
| 2. Gewaltformen in engen sozialen Beziehungen..... | 7 |
| 3. Phasen der Gewalt..... | 8 |
| 4. Warum Frauen in Gewaltbeziehungen bleiben..... | 10 |
| 5. Folgen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen..... | 10 |
| III. Kinder als Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen | 11 |
| 1. Das Erleben der Kinder..... | 11 |
| 2. Ausmaß der Betroffenheit von Kindern bei GesB..... | 12 |
| 3. Gewaltformen..... | 12 |
| 4. Auswirkungen auf die Mädchen und Jungen..... | 13 |
| a. Mögliche Symptome und Reaktionen..... | 13 |
| b. Geschlechtsspezifische Auswirkungen..... | 14 |
| c. Weitere Auswirkungen unter denen die Mädchen und Jungen leiden..... | 15 |
| d. Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der von Gewalt betroffenen Mutter und ihrem Kind / ihren Kindern..... | 16 |
| IV. Psychotraumatisierung als Folge der erlebten Gewalt in engen sozialen Beziehungen und die Bedeutung für die betroffene Frauen und Kinder | 17 |
| 1. Wie ein Trauma entsteht..... | 17 |
| 2. Mögliche Folgen nach einem Trauma | 18 |
| 3. (Selbst-)Heilungschancen nach einem Trauma..... | 19 |
| V. Was tun bei Verdacht auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen und / oder Kindeswohlgefährdung? | 20 |
| 1. Verdachtsabklärung..... | 20 |
| 2. Mögliche Interventionen..... | 23 |
| a. Kindzentriertes Vorgehen..... | 23 |
| b. Frauenzentriertes Vorgehen..... | 25 |
| VI. Was die Polizei zum Schutz der Frau tun kann | 26 |
| VII. Reflexion | 27 |
| VIII. Psychohygiene/Entlastung/Stärkung | 28 |

| | |
|---|-----------|
| 1. Kollegialer Austausch und Supervision..... | 28 |
| 2. Belastungsanalyse..... | 28 |
| 3. Verschiedenen Ebenen der Selbstfürsorge..... | 29 |
| IX. Rechtliche Rahmenbedingungen..... | 30 |
| 1. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung..... | 30 |
| 2. Datenschutz/Schweigepflicht..... | 30 |
| 3. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB):..... | 31 |
| 4. Üble Nachrede (§ 186 StGB)..... | 31 |
| 5. Handlungspflicht bei der Kenntnis von Straftaten..... | 31 |
| 6. Allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung in akuten Notfällen, deren Verletzung ggf. als unterlassene Hilfeleistung geahndet werden kann (§ 323c StGB)..... | 32 |
| 7. Gewaltschutzgesetz / Wegweisung / Wohnungsüberlassung / Schutzanordnungen..... | 31 |
| 8. Weitere möglicherweise relevante Gesetze..... | 33 |
| 9. § 8a Schutzauftrag..... | 34 |
| X. Anhang | 35 |
| 1. Arbeitsblatt zur Reflexion der eigenen Befindlichkeit bei Verdachtsabklärung.. | 36 |
| 2. Verhaltensbeobachtungen zur Einschätzung von Traumafolgen im Vor- und Grundschulalter..... | 37 |
| 3. Körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung | 39 |
| a. Klassische Verletzungsmuster durch körperliche Gewalt bei Kindern.... | 39 |
| b. Körperliche Verletzungen durch sexuellen Missbrauch bei Kindern..... | 40 |
| c. Körperliche Verletzungen und andere Auffälligkeiten, die bei erwachsenen Frauen auf GesB hinweisen können..... | 41 |
| 4. Formen und Ausmaß der Gewalt gegen Mädchen und Jungen..... | 43 |
| a. Sexualisierte Gewalt..... | 43 |
| b. Ausmaß von sexualisierter Gewalt..... | 43 |
| c. Vernachlässigung..... | 44 |
| d. Psychische/emotionale Gewalt..... | 44 |
| e. Körperliche Gewalt..... | 44 |
| f. Ausmaß von physischer und psychischer Kindesmisshandlung..... | 45 |
| 5. Prävention als Erziehungshaltung und präventive Erziehungsgrundsätze..... | 46 |
| 6. Mit Kindern über sexualisierte Gewalt reden..... | 51 |
| XI. Literaturliste..... | 52 |
| XII. Buchempfehlungen, Broschüren und andere Materialien..... | 53 |
| XIII. Homepages..... | 55 |
| XIV. Adressen von Fachstellen..... | 56 |
| XV. Impressum..... | 63 |

Vorwort

Liebe Erzieherinnen, liebe Erzieher,

Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist auch ein Thema für Erziehungsfachkräfte. Von Partnerschaftsgewalt betroffen sind nicht nur Frauen, sondern direkt oder indirekt auch ihre Kinder. Kindliches Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist leider kein Randproblem. Bereits das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter kann Kinder traumatisch schädigen. Traumatische Schädigungen wirken entwicklungshemmend und können beispielsweise dazu führen, dass Kinder in ihrem späteren Erwachsenenleben das Konfliktverhalten übernehmen, das sie bei den Eltern erlebt haben.

Im Rahmen der Modellprojektförderung des Landes haben die Landesarbeitsgemeinschaft anders lernen e. V. und die Fachgruppe des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) gemeinsam eine Weiterbildung entwickelt. Sie soll Erzieherinnen und Erzieher für das Thema sensibilisieren und dabei unterstützen, präventiv zu handeln. Sie soll dabei helfen, erste Anzeichen von Traumatisierung zu erkennen, die betroffenen Mädchen oder Jungen anzusprechen und frühzeitig Hilfe anzubieten. Die Handreichung enthält neben ausführlichen Informationen viele praktische Hinweise, eine Übersicht weiterführender Materialien und Adressen von Einrichtungen und Fachstellen, die Frauen und Kindern Beratung und Hilfe bieten, wie beispielsweise Interventionsstellen, Frauenhausberatungsstellen, Notrufe oder Frauenhäuser.

Wir danken der Fachgruppe des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), die das Fortbildungsmodul und die instruktive Handreichung ausgearbeitet hat. Der Projektträgerin Landesarbeitsgemeinschaft anders lernen e. V. Rheinland-Pfalz danken wir für die engagierte Begleitung des Projektes und für die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen den Erziehungsfachkräften im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen viel Erfolg in ihrer pädagogischen Praxis. Wir hoffen, dass die Handreichung Ihnen eine wertvolle Hilfe ist.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft
Jugend und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Vorwort

„Jedes Kind hat ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden.“
Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Gewalt in der Familie ist die am häufigsten ausgeübte Form der Gewalt in Deutschland und den europäischen Nachbarländern; so die Feststellung des Berichts der Gewaltkommission der Bundesregierung von 1990. Überwiegend betroffen sind Frauen und, mittelbar oder unmittelbar, Kinder.

Die „heile Welt“ der Familie, in der sich alle Mitglieder sicher, geborgen und geliebt fühlen können, ist für viele leider eine bittere Illusion oder eine kaum verkräftbare Belastung, wenn es darum geht, diesen Schein zu wahren. In vielen von Gewalt betroffenen Ehen und Partnerschaften herrscht daher neben relativ ruhigen Phasen ein Klima von Angst und Schrecken, da sich nie abschätzen lässt, wann ein Streit in eine Gewaltsituation eskaliert.

Nach der Erfahrung der Interventionsprojekte in Deutschland besteht zwischen Kindesmisshandlung, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und Gewalt in engen sozialen Beziehungen häufig ein enger Zusammenhang.
Für die betroffenen Kinder ziehen frühe Gewalterfahrungen oft lebenslange soziale, emotionale und intellektuelle Beeinträchtigungen nach sich.

Während Morde an Kindern und andere extreme Formen der Gewalt in den Medien große Aufmerksamkeit erregen, bleibt die tägliche, immer wiederkehrende Willkür, die Kinder in ihren Familien erleben müssen, meist unbeachtet.
Gewalt gegen Kinder bleibt auch deshalb oft unsichtbar, weil die Mädchen und Jungen in vielen Fällen niemanden haben, dem sie sich anvertrauen können.

Um an diesem Punkt den Erzieherinnen und Erziehern in ihrem pädagogischen Handeln Unterstützung anbieten zu können, hat sich die „Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen“ entschlossen, innerhalb eines Modellprojektes Hilfestellungen für die Praxis zu entwickeln.

Im Rahmen der Initiative „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ werden in Rheinland-Pfalz Erzieherinnen und Erzieher dazu ermutigt, sich in verschiedenen Themenfeldern fortzubilden. Innerhalb dieses Programms fehlte jedoch bisher ein Baustein, der Hilfestellungen im oben angesprochenen Themenfeld anbietet.
Kompetente und erfahrene Mitarbeiterinnen der Frauennotrufe Idar-Oberstein, Landau, Ludwigshafen, Rhein-Hunsrück, Speyer und Westerbürg erarbeiteten deshalb mit viel Engagement ein Weiterbildungsmodul und das dazugehörige Praxisheft.
Die finanzielle und ideelle Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen gründeten die Basis der gemeinsamen Arbeit.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken und wünsche mir für die Erzieherinnen und Erzieher dass die Weiterbildung und die Broschüre Ihnen mehr Sicherheit, Selbstvertrauen und Mut im pädagogischen Alltag verleiht.

Petra Hirtz
Geschäftsführerin
Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e. V.
Rheinland-Pfalz

Einleitung

Liebe Erzieherin, lieber Erzieher!

Wir freuen uns, dass Sie an der Fortbildung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen geht uns alle an“ teilgenommen haben und möchten Ihnen mit dieser Handreichung ein Nachschlagewerk für den Arbeitsalltag in Ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung stellen.

Hier können Sie Hintergründe und Informationen zu Gewalt und deren Auswirkungen noch einmal nachlesen und sich an entsprechenden Symptom-Checklisten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung orientieren. Die vorliegenden Seiten und die Erfahrungen in der Fortbildung sollen Ihnen die nötige Handlungssicherheit geben, um das weitere Vorgehen planen zu können.

Studien haben gezeigt, dass Menschen aus dem sozialen Nahraum neben Ärztinnen und Ärzten oftmals die ersten Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind. Als Fachkraft in einer Kindertagesstätte nehmen Sie daher eine besondere Stellung in der Interventionskette ein, da sie über die Kinder wichtige Hinweise auf die häusliche Situation erhalten.

Sie sind „nah am Kind“ und dadurch besonders geeignet, Auffälligkeiten zu erkennen und anzusprechen mit dem Ziel, sowohl der Mutter als auch dem Kind zu mehr Schutz und Sicherheit zu verhelfen. So können Sie einen wichtigen Beitrag leisten zu einem gewaltfrei(er)en Miteinander und einem Leben in Würde, Unversehrtheit und zunehmender Selbstbestimmung.

Was können Sie als Erzieherin /Erzieher nun konkret für Kinder in Gewaltbeziehungen tun? *Wissen über Gewaltauswirkungen und der Austausch mit anderen über dieses Thema, ist ein erster Schritt, um etwas dagegen zu tun und den Betroffenen einen Ausweg aufzeigen zu können.* Das Wissen über Gewaltauswirkungen und der Austausch im Team sind ein erster Schritt Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen und anbieten zu können. Sie können sich daran beteiligen, die „Gewalthypothek“ unserer Gesellschaft zu verringern, indem Sie Kindern soziale Kompetenzen, insbesondere auch zur gewaltfreien Konfliktlösung, vermitteln.

Nach den neueren Erkenntnissen der Hirnforschung braucht ein Kind Schutz, Sicherheit und eine Person, die hilft, wenn es nicht weiter weiß! Verlässlichkeit, Fürsorge und eine der Situation angemessene Unterstützung sind notwendig für die kindliche Entwicklung, damit sich nach den neueren Erkenntnissen der Hirnforschung die entsprechenden Verknüpfungen für soziale Kompetenzen im Gehirn ausbilden können! (Sinngemäß zusammengefasst nach dem Vortrag „Was Kinder brauchen“, von Prof. Dr. Gerald Hüther, Neurobiologe, gehalten in Idstein im Oktober 2006, auf DVD herausgegeben vom Auditorium-Netzwerk)

Sie werden die Erfahrung machen, dass es Ihnen und anderen Helferinnen und Helfern nicht immer gelingen wird, eine Kindeswohlgefährdung umfassend oder dauerhaft zu beenden. Aber Sie können als Erziehende doch sehr viel zur Entlastung der Betroffenen beitragen: Kindertagesstätten können zu einem sicheren Ort für Mädchen und Jungen werden, die zu Hause in einem Klima von Gewalt leben müssen. Während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte können sich die Kinder von dem (traumatisierenden) Stress zu Hause erholen und Anteilnahme erfahren. Dadurch haben sie außerhalb der Familie die Chance, Vertrauen, Wertschätzung und Geborgenheit zu erleben.

I. Hintergründe und Ursachen zum Thema: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und die Betroffenheit von Kindern“

„Gewaltfreiheit gehört zu den zentralen Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens; die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung. Ob Gewalt am eigenen Leib erlitten oder bei anderen beobachtet wird - beides ist eine schwere Hypothek für die nachwachsenden Generationen, da die Wahrscheinlichkeit, Opfer (bzw. Täter – Anmerkung der Autorinnen) zu werden, steigt. Diesen Kreislauf müssen wir so früh wie möglich durchbrechen. Daher wird einer der Schwerpunkte dieses Aktionsplanes sein, unsere Anstrengungen zu einer möglichst früh ansetzenden Prävention zu verstärken und Maßnahmen des Kinder-, Jugend- und des Frauenschutzes klug und effektiv miteinander zu verbinden.“

Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Vorwort der Informations-Broschüre „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, herausgegeben im September 2007 vom BMFSFJ.

Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes und bis heute stark tabuisiertes Problem in unserer Gesellschaft. Erst das vielfältige und starke Engagement zahlreicher Frauen gegen männliche Gewalt seit den 1970er Jahren hat dazu geführt, dass diese Form von Gewalt heute in der Öffentlichkeit Beachtung findet.

Es wurde aufgedeckt, dass die meiste körperliche, seelische und / oder sexualisierte Gewalt, die Frauen und Kinder erleiden, vorrangig von (Ehe-) Partnern, Verwandten oder anderen nahe stehenden Männern ausgeht.

Sichtbarer Ausdruck der begonnenen Enttabuisierung des Gewaltproblems war die Gründung der ersten Frauenhäuser, die betroffenen Frauen und Kindern Zuflucht bieten. Parallel dazu entwickelten sich die Frauennotrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen sowie verschiedene andere frauenspezifische Beratungsangebote. Diese Einrichtungen arbeiteten lange Jahre auf ehrenamtlicher Basis, ehe sie in eine staatliche Förderung aufgenommen wurden.

Das gesellschaftliche Bewusstsein über das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen hat dazu geführt, seine Bekämpfung nicht mehr als privates Problem, sondern als öffentliche Aufgabe zu begreifen. Dieses veränderte Verständnis spiegelt sich seit 1999 im „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ und im neuen Gewaltschutzgesetz (2002) ebenso wider, wie auf Landesebene in dem „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (**RIGG**).

Ziel von RIGG ist seit dem Jahr 2000 die Erstellung neuer Grundlagen für die Bekämpfung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Staatliche und nicht staatliche Stellen werden dabei gleichermaßen bei der Erarbeitung dieser Grundlagen – neue Gesetze, Materialien und Hilfeangebote - mit einbezogen.

In Fachgruppen wurden beispielsweise Empfehlungen für eine geschlechtsspezifische Präventionsarbeit erarbeitet oder Richtlinien zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, deren Mütter in einer Gewaltbeziehung leben. Dabei rückt neben der direkten insbesondere die indirekte Betroffenheit der Kinder in den Fokus, d. h. wenn sie Zeugen oder Zeuginnen von Gewalttätigkeiten gegenüber der Mutter wurden.

Im RIGG wurde ferner das Konzept der Interventionsstellen mit einem pro-aktiven Ansatz entwickelt (Betroffene werden - ihr Einverständnis vorausgesetzt - durch Vermittlung der Polizei von einer Beraterin kontaktiert). Neu sind auch Konzepte zur Arbeit mit Tätern. Die mittlerweile 8 rheinland-pfälzischen Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA häusliche Gewalt“ bieten Einzelberatung und als Gruppenangebot sogenannte „Tätertrainings“ an mit dem Ziel der Verhaltensänderung.

1. Definition: Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)

Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Der Begriff GesB umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozio-ökonomischen* und emotionalen Gewalt.“

* nicht gemeint ist die strukturelle Gewalt gegen Frauen

Diese Definition stellt die Arbeitsgrundlage für das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) dar, sie ist keine straf-, zivil- oder polizeirechtliche Definition.

2. Ursachen von Gewalt gegen Frauen

Es gibt unterschiedliche Ursachen für Gewalt in engen sozialen Beziehungen und die Zusammenhänge sind noch nicht alle ausreichend erforscht. Neben individuell-persönlichen und sozialen Bedingungen spielt insbesondere das asymmetrische Geschlechterverhältnis in unserer Gesellschaft eine besondere Rolle.

Männer haben seit Jahrhunderten eine im Vergleich zu Frauen und Kindern privilegierte Stellung in unserer Gesellschaft: Sie verfügen noch immer über mehr Macht, Besitz und gesellschaftliche Chancen als Frauen. Sie sind häufiger berufstätig, erhalten oft einen höheren Lohn für die gleiche Arbeit, und sie besetzen im Wesentlichen die Führungspositionen in Politik und Wirtschaft. Frauen hingegen sollen weiterhin die Mutter- und die Berufsrolle miteinander vereinbaren, was meist zu Lasten ihrer gesellschaftlichen Chancen geht. Erste Erfolge der Gleichstellung von Frauen mussten hart errungen werden. Hier nur einige Beispiele: Sie erhielten erst vor etwa neunzig Jahren (1919) und nach langem Kampf das Wahlrecht. Sie konnten bis 1977 nur dann einer Berufstätigkeit nachgehen, wenn das mit ihren „häuslichen Pflichten“ vereinbar war (§ 1354 BGB in der bis 1977 gültigen Fassung). Durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 sind die vormals in den §§ 177, 178 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelten Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der am 01.04.1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 177 StGB zusammengeführt und die Beschränkung auf nichteheliche Taten aufgehoben worden.

Traditionelle Geschlechterrollenvorbilder bzw. –klischees sind in der Erziehung noch immer verbreitet: Dabei sollen Mädchen beispielsweise eher brav sein und nicht auf Bäume klettern. Jungen sollen möglichst keine Schwäche zeigen und sie werden oft dazu ermutigt, sich körperlich zu wehren, wenn ihnen etwas nicht passt.

All dies hat Auswirkungen auf den Umgang der Geschlechter miteinander, wobei auffällig ist, dass Frauen aufgrund ihrer Sozialisation häufiger an einem geringeren Selbstbewusstsein bzw. Selbstwertgefühl leiden, weniger selbständig sind und sich in ihren Leistungen und Möglichkeiten eher unterschätzen. Für sie könnte es hilfreich sein, mehr Selbstvertrauen zu erlernen, um sich in kritischen Situationen besser behaupten und abgrenzen zu können. Männer dagegen sehen sich oft der gesellschaftlichen Erwartung ausgesetzt, ein starkes Selbstvertrauen zu besitzen; sie neigen dazu, sich zu überfordern und eigene Grenzen nicht wahrzunehmen. Für sie könnte das Erlernen einer differenzierteren Selbstwahrnehmung mit dem Ziel einer verbesserten Empathiefähigkeit für sich selbst und andere hilfreich sein.

Hier zeigt sich auch ein Ansatzpunkt für eine Veränderung von erlernter „männlicher Dominanz“ bzw. „weiblicher Hilflosigkeit“ in unserer Gesellschaft: Je früher Mädchen und Jungen mit geschlechtersensiblen Rollenvorbildern und Erziehungskonzepten in Berührung kommen, desto eher ist ein gleichwertiges und partnerschaftliches Miteinander möglich.

(Siehe geschlechtsspezifische, präventive Erziehungsgrundsätze ab S. 45)

II. Frauen als Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)

1. Ausmaß

- 45.000 Frauen suchen jährlich Zuflucht in Schutzeinrichtungen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), „Frauen in Deutschland“, August 2002, Seite 166 und Angabe des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Referat „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“)
- Mindestens jede vierte Frau im Alter von 16-85 Jahren in Deutschland hat körperliche und/oder sexualisierte Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt (davon 1/3 einmalig, 1/3 bis zehn Mal, 1/3 mehr als zehn Mal)
- 2/3 hatten körperliche Verletzungen wie Prellungen, Hämatome, Knochenbrüche,... die Hälfte davon brauchte ärztliche Hilfe, 1/3 hatte keine Verletzungen
- 70% der Frauen erlebten ausschließlich körperliche Gewalt, 30% wurden (teils zusätzlich) zu sexuellen Handlungen gezwungen (nur strafrechtlich relevante Formen!)
- Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen sind in einem noch höheren Maß von GesB betroffen (Oben genannte Zahlen sind entnommen aus der Studie: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, 2004, BMFSFJ)
- 82% aller getöteten Frauen werden durch ihren (Ex-) Partner getötet. (Presstext zu AVA1, DVD zu häuslicher Gewalt, www.gewaltschutz.info/download/fakten_zu_gewalt.rtf)
- Bei 45% der Alkoholikerinnen ist GesB der Auslöser für die Erkrankung. (Lori Heise, Fact Sheet on Gender Violence, IWTC/Unifem, New York, 1992)
- Frauen (in Industrieländern) verlieren 1 von 5 gesunden Lebensjahren durch GesB. (World Bank Discussion Paper 255: Lori Heise, Violence Against Women. The Hidden Burden, Washington D. C., 1994)

Laut einer amerikanischen Studie leiden 1/3 der misshandelten Frauen unter schwerer Depression, jede fünfte Betroffene verübt wegen GesB mindestens einen Suizidversuch. Das Risiko, in psychiatrische Behandlung zu kommen, ist für eine misshandelte Frau 4-5 mal höher als für andere Frauen. (Siehe Lori Heise im World Bank Discussion Paper 255, o. a. Quelle)

2. Gewaltformen in engen sozialen Beziehungen

Gewalt in engen sozialen Beziehungen kann unterschiedliche Formen haben. Betroffene Frauen sind körperlicher, sexualisierter, psychischer, emotionaler, sozio-ökonomischer Gewalt und/oder Stalking ausgesetzt.

Folgende Gewaltformen treten häufig in Kombinationen auf:

Körperliche Gewalt

Stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit Fäusten prügeln, den Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Nahrungsentzug, Schlafentzug, Attacken mit Waffen usw. bis hin zu Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt

Aufgedrängte/aufgezwungene sexuelle Handlungen und Berührungen, sexuelle Belästigung/Bedrohung, , sexuelle Nötigung, versuchte Vergewaltigung, Vergewaltigung, Behandlung als Sexobjekt, ...

Psychische Gewalt

Ständig abwertende Kommentare (wertlos, nutzlos, hässlich,...), anschreien, einschüchtern, Drohungen aussprechen/ausführen, Angst machen durch Blicke/Gesten/Handlungen, schweigen, vor anderen demütigen, Kontakt mit Freundinnen/Freunden und Familie unterbinden, persönliche Dinge zerstören, einsperren,

Emotionale Gewalt

Kontrollieren (was tut sie, mit wem spricht sie, wen trifft sie,...), sie für verrückt erklären, drohen, die Kinder wegzunehmen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Schuldverschiebung, ...

Sozio-ökonomische Gewalt

Geld verweigern, zuteilen oder abnehmen, um Geld bitten lassen, Kontozugang verweigern, alle Entscheidungen alleine treffen, sie wie eine Bedienstete behandeln, Arbeitsverbot, Zwang zu arbeiten, ...

Stalking

Verfolgen (zu Fuß/Fahrrad/Motorrad/Auto), auflauern, „Liebesbriefe“ (auch mit Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen), ständige Telefonanrufe und Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, falsche Anzeigen aufgeben (Hochzeits-/Todesanzeigen), Sachbeschädigung, Einbruch, Cyberstalking: zahlreiche E-Mails oder SMS (teilweise mit obszönem Inhalt) oder gehässige Einträge in Internet-Foren/Gästebücher.

3. Die Phasen der Gewalt

Gewalt in engen sozialen Beziehungen findet fast immer in der eigenen Wohnung statt.

Die Gewalt fängt häufig an oder wird massiver:

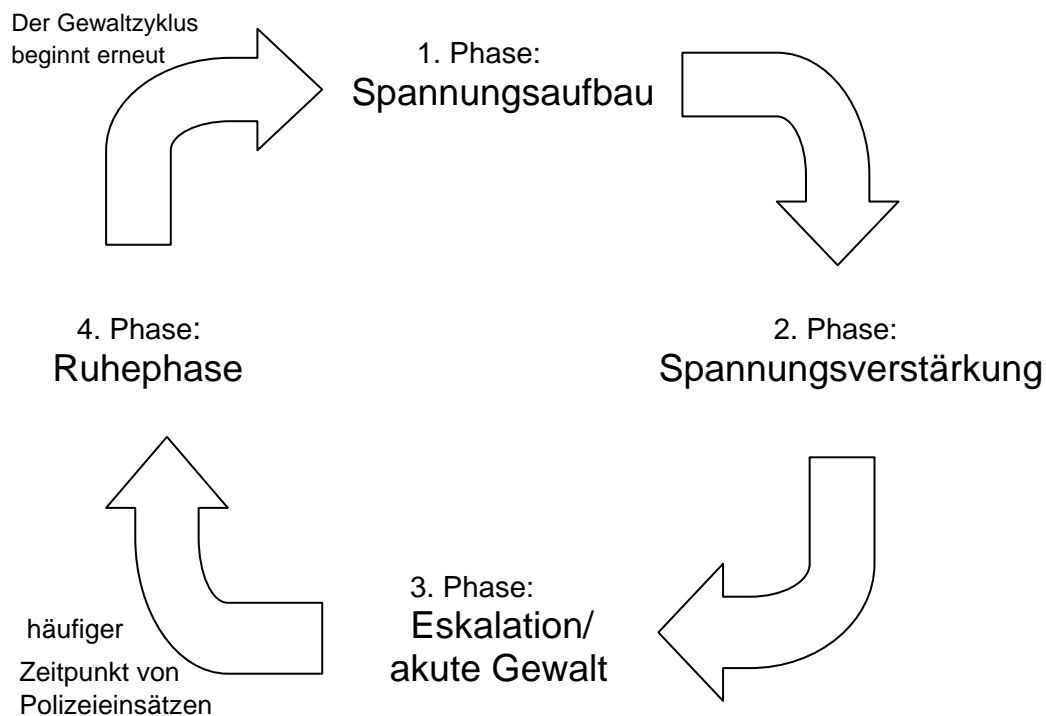
- Nach Einzug in die gemeinsame Wohnung
- Nach der Heirat
- In der Schwangerschaft
- Nach der Geburt von Kindern
- Bei Trennungsabsicht oder Trennung (5 x erhöhtes Tötungsrisiko!).

Die Gewalt beginnt oft langsam und endet in einem Teufelskreis.

Viele Frauen hoffen jahrelang, dass der Partner sich ändert. Sie übernehmen die Verantwortung für die Gewalttätigkeit des Partners, bagatellisieren die Vorfälle, suchen bei sich oder in den äußeren Umständen nach Versäumnissen, die das Verhalten des Partners entschuldigen sollen.

Auch der Partner zeigt sich anfangs nach dem „Ausrutscher“ von seiner besten Seite, er bereut, weint, entschuldigt sich, macht Versprechungen und Geschenke. In der Phase der Versöhnung erleben Paare oft auch intensive Gefühle von Gemeinsamkeit, Nähe und Intimität.

Doch die Ruhephasen werden von Zyklus zu Zyklus kürzer, die Gewalt brutaler und die Verletzungen der Frau schlimmer, deshalb wird auch von einer „**Gewaltspirale**“ gesprochen.



Das Selbstwertgefühl und die psychische Stabilität der Frauen nehmen synchron dazu meist immer mehr ab und somit auch die Chance, alleine der Situation zu entkommen. Deshalb sind Hilfsangebote durch Außenstehende sehr wichtig, die von den betroffenen Frauen am ehesten zeitnah nach der akuten Gewalt angenommen werden.

1. Phase – Spannungsaufbau:

- Verbale Attacken, wie Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen
- Kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.

2. Phase – Spannungsverstärkung:

- Die Frau versucht weitere kritische Situationen und damit Eskalation zu vermeiden, sie ist besonders angepasst, besonders fürsorglich und nachgiebig, hält die Kinder ruhig, geht ihm aus dem Weg, ...
- Trotzdem werden die Attacken, Demütigungen und Gewaltakte immer lauter, häufiger und heftiger.

3. Phase - Eskalation/akute Gewalt:

- Diese Phase ist kurz aber gefährlich, es kommt zu massiven körperlichen Übergriffen.
- Für die Frau ist die Gewaltattacke ein Schockerlebnis, sie reagiert mit Hilflosigkeit, Teilnahmslosigkeit und Depression bis hin zur Psychotraumatisierung.
- Es ist für die Frauen nicht vorhersehbar, wann es zu Misshandlungen kommt und in welcher Form die Gewalt stattfindet.

4. Phase – Ruhephase:

- Am Anfang dieser Phase schätzen die Frauen ihre Situation am realistischsten ein, wollen sich am ehesten trennen und nehmen Hilfe an, wenn sie welche bekommen.
- Der Täter zeigt Reue und versucht seine Frau zu halten, er suggeriert ihr, dass sie durch eine Trennung die Familie zerstört.
- Ein Klärungsgespräch findet meist nicht statt bzw. wird vermieden, der Täter übernimmt keine Verantwortung für sein Handeln.
- Die Spannung des Täters ist abgebaut, er fühlt sich befreit, seine Ohnmacht ist weg, bis zum nächsten Spannungsaufbau.

Und dann beginnt die Gewaltspirale erneut, doch diesmal um so heftiger.

4. Warum Frauen in Gewaltbeziehungen bleiben

Es gibt viele Gründe dafür, dass betroffene Frauen in der Gewaltbeziehung bleiben. Sie:

- leben meist in einer finanziellen und/oder emotionalen Abhängigkeit
- haben Angst, dass ihnen die Kinder „weggenommen“ werden
- hoffen auf Besserung des Partners
- wollen die Familie erhalten und ihren Kindern den Vater nicht „wegnehmen“
- geben sich selbst die Schuld für die Gewalt des Partners
- haben Angst, dass der Partner die Morddrohungen wahr macht
- verspüren eine Hilflosigkeit und ein geringes Selbstwert durch die erlebte Gewalt
- sind häufig sozial isoliert.

Außerdem haben viele Frauen bereits Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie erlebt, was ihr Gefühl der Ausweglosigkeit noch verstärkt.

5. Folgen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Physische Folgen:

Knochenbrüche, Prellungen, Hämatome, Narben, ausgeschlagene Zähne, Gehirnerschütterung, Würgemale am Hals, Verbrennungen, innere Verletzungen, Verletzungen im Genitalbereich, Unterleibsbeschwerden, Früh- und Fehlgeburten.

Psychische Folgen:

Gefühl der „Gehirnwäsche“ und den damit einhergehenden Gefühlen der Entfremdung bzgl. des eigenen Empfindens, Denkens, Verhaltens und der eigenen Wahrnehmung. Zerstörung des Selbstbewusstseins; das Gefühl verrückt gemacht zu werden, erlernte Hilflosigkeit, Angst, emotionale Abhängigkeit, Schuldgefühle, Scham.

Psychosomatische Folgen:

Traumatisierung, Depression, Angstzustände, Essstörungen, Schlafstörungen, Sucht (Medikamente, Drogen, Alkohol), Posttraumatische Belastungsstörung u. a.

Sozio-ökonomische Folgen:

Verarmung, Verschuldung, Vernachlässigung, soziale Isolation, finanzielle Abhängigkeit.

III. Kinder als Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)

Kinder erleben in der **Mehrzahl (90%) der Fälle** von Gewalt in engen sozialen Beziehungen die Gewalt an ihrer Mutter **direkt oder indirekt** mit.

Dr. Susanne Heynen, Vortrag „Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter“ auf der Fachtagung „Kinder in Gewaltbeziehungen“, Dokumentation S. 18.

Kinder verschlafen die Gewalt nicht! Sie können sich dem angespannten, gewaltbereiten Klima nicht entziehen, indem sie weggehen. Sie nehmen die Atmosphäre von Gewalt und Demütigung sehr wohl wahr.

1. Das Erleben der Kinder

Kinder sind ihren Gefühlen von (Todes-)Angst, Wut, Verzweiflung, Hilflosigkeit, Entsetzen, Panik, Ohnmacht, Trauer, Alleinsein oft schutzlos ausgesetzt und reagieren unterschiedlich. Manche von ihnen lernen aus der Situation „innerlich auszusteigen“, um den psychischen und/oder körperlichen Schmerz nicht länger aushalten zu müssen. Sie können auch teilnahmslos oder „verträumt“ wirken.

Kinder **spüren** die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten, die Aggression des Vaters oder Partners der Mutter, die eigene Angst und die der Mutter/der Geschwister, sie spüren die Eskalation.

Kinder **denken** darüber nach und suchen nach Erklärungen. Sie denken, sie müssten die Mutter oder die Geschwister schützen; sie lieben ihre Mutter und haben Angst um sie; sie verachten ihre Mutter, weil sie so schwach ist oder geben ihr die Schuld, weil sie widerspricht; sie möchten, dass der Vater weggeht oder haben Angst, ihn zu verlieren; sie befürchten, dass der Vater die Mutter/Geschwister und sie selbst töten könnte.

Kinder **sehen**, wenn sie im selben Raum sind, wie die Mutter geboxt, gestoßen, an den Haaren gezogen, (mit Gegenständen) geschlagen, mit dem Messer bedroht und/oder vergewaltigt wird.

Kinder **hören** das gesamte akustische Spektrum, auch wenn sie im Nebenraum sind, das Schreien des Vaters, die Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, die Schläge, das Schreien der Mutter, das Schluchzen und Verstummen.

Das alles ist für ein Kind völlig überfordernd und führt häufig zu einer Psychotraumatisierung!

2. Ausmaß der Betroffenheit von Kindern bei GesB

Für die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, wurden 10.264 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren stichprobenartig ausgewählt und befragt, was ihre Kinder von der Gewalt durch den Partner mitbekommen haben.

Folgende Angaben wurden gemacht:

- 60% der befragten Frauen gaben an, dass sie in ihrer Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt hätten
- 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die Situation gehört
- 50% der Befragten gaben an, die Kinder hätten sie gesehen
- 21% bis 25% gaben an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hinein geraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht
- Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen.

Die Studie wurde im September 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt und ist zu beziehen über: www.bmfsfj.de

3. Gewaltformen

Die Gewalt in engen sozialen Beziehungen hat auch für die Kinder unterschiedliche Formen, je nachdem welchen Gewaltformen ihre Mutter ausgesetzt ist. Teils werden sie direkt Opfer der körperlichen Gewalt und/oder des Psychoterrors, teils erleben sie die Gewalt und Demütigung der Mutter „nur“ hautnah mit.

So werden jüngere Kinder von ihrer Mutter auf dem Arm genommen in der Hoffnung, den Partner vom Schlagen abzuhalten. Häufig gelingt diese Schutzstrategie jedoch nicht, da die gewalttätigen Männer keine Rücksicht darauf nehmen, ob die Kinder in der Nähe oder auf dem Arm der Mutter sind - sie schlagen trotzdem zu. Ältere Kinder versuchen teilweise von sich aus, die Mutter vor der Gewalt des Vaters/Partners zu schützen und geraten so selbst in Gefahr.

Kinder, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, erleben häufig zusätzlich Gewalt, die gezielt gegen sie gerichtet ist.

Während bei sexuellem Missbrauch zu 90% Männer die Täter sind und fast immer der Familie angehören, gehen Körperverletzung, Vernachlässigung und emotionale Gewalt genauso häufig auch von den Müttern aus. 47 – 70% der Frauen, die geschlagen wurden, schlagen ihre Kinder.

(Michaela Huber über intergenerationelle Weitergabe der Gewalt nach Egeland, 1987; Green, 1998, veröffentlicht im Download zum Vortrag „Geschlechtsspezifische Unterschiede: Andere Traumata – andere Folgen“, S. 30-31)

(Mehr zu den unterschiedlichen Gewaltformen im Anhang)

4. Auswirkungen auf Mädchen und Jungen

Das Erleben der Gewalt gegen die Mutter hat vielfältige und ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Töchter und Söhne. Nie bleibt diese (Zwangs-)Erfahrung ohne Folgen. Das direkte oder auch „nur“ indirekte Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend.

Häufig erreichen die Auswirkungen eine Intensität, die zu einer Psychotraumatisierung führen kann, da aufgrund der kindlichen Entwicklung keine adäquaten Strategien zur Bewältigung und Verarbeitung des Erlebten vorhanden sind. Vor allem in den vielen Fällen, in denen Kinder über lange Zeit der regelmäßig wiederkehrenden Gewalt des Vaters gegen die Mutter ausgesetzt waren, ist mit traumatischen Schädigungen und weiteren chronischen Krankheiten oder Störungen zu rechnen.

Die betroffenen Kinder brauchen daher eine eigenständige, qualifizierte Unterstützung, die ihre Interessen und Bedürfnisse im Blick hat.

a. Mögliche Symptome und Reaktionen

- Schlafstörungen (wiederkehrende Alpträume)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Hyperaktivität, Übererregung, Anspannung
- Ängstlichkeit, übertriebene Schreckhaftigkeit, übermäßige Wachsamkeit,
- Entwicklungsverzögerungen
- Aggressives Verhalten, schnell reizbar, Wutanfälle
- Kleinlich, übergenu
- Regressives Verhalten, wie einnässen, einkoten, Babysprache
- Wiederholung der erlebten Gewalt im Spiel
- Verlust von Fähigkeiten, die das Kind bereits hatte
- Selbstverletzendes Verhalten, häufige Unfälle
- Essstörungen
- Häufiges Kranksein, Bauchschmerzen
- Flashbacks (Kind reagiert so, als würde das traumatische Ereignis gerade stattfinden)
- Vermeiden von bestimmten Aktivitäten, Situationen, Personen
- Vermindertes Interesse, Teilnahmslosigkeit, sozialer Rückzug
- Eingeschränkte gefühlsmäßige Ausdrucksfähigkeit
- Häufiges und ausdauerndes Spielen mit sexuellen Inhalten
- Öffentliches und andauerndes Masturbieren
- Dissoziation (Kind wirkt oft abwesend oder „verträumt“, flieht in eine Phantasiewelt, empfindet keine Schmerzen bei Verletzungen).

Manche dieser Auffälligkeiten ähneln sehr den Symptomen, die Kinder auch in anderen schwierigen Lebenssituationen zeigen, z. B. wenn sich die Eltern trennen oder eine nahe stehende Person stirbt.

Während belastende oder kritische Lebensereignisse (wie Scheidung der Eltern, Geburt eines Geschwisters, Wechsel in die Schule u.a.) durch einen konstruktiven Umgang als potentiell entwicklungsfördernd begriffen werden können, wirken sich **Ereignisse, die traumatisch erlebt werden, entwicklungshemmend** aus (bis in neuroanatomische Strukturen hinein – z.B. Unterentwicklung des Gehirns).

b. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Mädchen, die sich in der Situation mit der Mutter identifizieren, sind später eher gefährdet selbst Gewalt in ihren Beziehungen zu tolerieren. Sie können gewalttätig gegen sich selbst bzw. gegen ihre Kinder werden. Sie können gleichgültig werden gegenüber anderen Opfern und mit Depressionen reagieren, um ihre beängstigenden Gefühle unter Kontrolle zu bekommen.

Daraus entstehende „Mädchen-Probleme“ in der Pubertät: Kontrolle über den Körper erlangen wollen, beispielsweise durch Selbstverletzendes Verhalten (sog. „Ritzen“ der Haut als Druckabbau), extreme Diäten, Einnahme von Appetitzüglern und/oder Abführmitteln sowie Erbrechen nach Fressattacken und andere Essstörungen.

Jungen, die sich mit dem gewalttätigen Vater / dem Partner der Mutter identifiziert haben, sind dagegen eher gefährdet später selbst Gewalt zur Durchsetzung ihrer Bedürfnisse einzusetzen. Ihre Empathiefähigkeit ist in der Regel stark eingeschränkt. Sie neigen eher dazu gewalttätig gegen andere zu werden. Dabei verletzen sie sich bei körperlichen Auseinandersetzungen häufig indirekt auch selbst. Manche Jungen halten dagegen ihre Aggressionen mithilfe einer Depression unter Kontrolle.

Daraus entstehende „Jungen-Probleme“:

Hyperaktivität, Leistungsprobleme, Ausagieren von Aggression, Dissozialität, Banden-Bildung und/oder Depression, sozialer Rückzug.

Mädchen wie Jungen haben kein adäquates Konfliktverhalten von ihren Eltern gelernt und sind deshalb besonders gefährdet, sich in Auseinandersetzungen entsprechend ihrer Rollenvorbilder zu verhalten.

Weitere Informationen zur unterschiedlichen Auswirkung von Psychotraumatisierung nach Gewalterlebnissen und zu geschlechtsspezifischen Therapieansätzen sind auf der Homepage von Michaela Huber, Psychologische Psychotherapeutin, unter der Rubrik Vorträge zu finden: <http://www.michaela-huber.com/vortraege.html>

c. Weitere Auswirkungen unter denen Mädchen und Jungen leiden

Vernachlässigung

Häufig sind die Kinder von misshandelten Müttern zusätzlich von Vernachlässigung betroffen. Zum einen haben sie oft Väter, die keine Verantwortung für die Familie und die Kinder übernehmen. Zum anderen kann es sein, dass sie vernachlässigt werden, weil ihre Mütter durch die ständige Gewalt traumatisiert sind und überhaupt keine Erholungsphasen erleben, die sie in die Lage versetzen würden, nachzuempfinden was ihre Kinder brauchen, eine angemessene Ernährung, Kleidung, Unterstützung, Förderung, Empathie, Spiel ...

Übernahme der Verantwortung gegenüber den Eltern

Zusätzlich übernehmen die Kinder oft die Verantwortung für die Eltern, was für sie völlig überfordernd ist. Sie versuchen sich angepasst zu verhalten, so dass der Vater keinen Grund hat, auszuflippen und stehen damit unter einem enormen Druck. Gleichzeitig sind sie oft die wichtigste Stütze für ihre Mutter, müssen unter Umständen die Verantwortung für ihre medizinische Versorgung, für die jüngeren Geschwister oder andere Aufgaben der Mutter übernehmen.

Instrumentalisierung/Erpressung

Des Weiteren werden Kinder von ihren gewalttätigen Vätern oder Stiefvätern gerne als Mittel zur Erpressung gegenüber den Frauen herangezogen. Das reicht von der Drohung, die Mutter vor den Augen des Kindes zu vergewaltigen oder zu misshandeln bis hin zur (Androhung einer) Heimeinweisung, wenn sie nicht tun, was von ihnen verlangt wird.

Existenzielle Bedrohung

Die Kinder erleben die Bedrohung als existenziell; zum Einen durch die Vernachlässigung, zum Anderen weil sie mitbekommen, dass der Vater mit Gewalt bis hin zum Mord droht, wenn die Mutter Trennungsabsichten äußert. Im Fall einer Trennung eskaliert meist die Gewalt und das Tötungsrisiko für die Frauen und Kinder steigt.

Soziale Benachteiligung

Für die Kinder ergibt sich häufig eine soziale Benachteiligung durch den gewalttätigen Vater/Partner. Die Familien leben oft zurückgezogen bis isoliert. Auch die Kinder dürfen meist keine Kontakte haben oder werden ausgegrenzt, weil Außenstehende, die Gewalt in der Familie vermuten, auf Distanz gehen. Kommt es zu einer Trennung, müssen sie häufig mit der Mutter fliehen und verlieren dabei ihr gesamtes soziales Umfeld.

Doch selbst dann hört die Gewalt für die Kinder oft nicht auf, denn die Väter haben das Recht auf Umgang und nutzen diese Situation um die Frauen weiter zu demütigen, die Kinder zu instrumentalisieren oder um die Gewalt fortzusetzen. Ein für die Heilung dringend benötigtes Umfeld von Schutz und Sicherheit bleibt den Kindern dabei versagt.

d. Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der von Gewalt betroffenen Mutter und ihrem Kind / ihren Kindern

- Das mütterliche Verhalten ist von sehr ambivalenten Gefühlen geprägt.
- Mütter schämen sich oft dafür, wenn die Gewalt vor den Kindern stattfindet.
- Ihr Selbstverständnis als Mutter ist „angeknackst“, sie ist u. U. im Konflikt mit ihren eigenen Werten und dem realen Verhalten des Partners.
- Kinder erleben die Mutter als schwach und schämen sich dafür oder entwickeln Schuldgefühle, weil sie denken, sie wären der Auslöser für den Streit.

Kinder, die wiederholt die Gewalt gegen die Mutter direkt oder indirekt miterleben, empfinden häufig sogar beide Elternteile als unfähig oder unglaubwürdig und verlieren als Folge davon den Respekt vor ihnen. (Vgl. Mullender 1994, Peled 1997)

Ebenso ist es beinahe unmöglich, in einem Klima der latenten Gewalt eine vertrauensvolle und verlässliche Bindung zwischen Mutter und Kind(ern) aufrecht zu erhalten, wenn die Mutter sich selbst nicht schützen oder die Gewalt des Partners nicht verhindern kann.

Gewalt gegen die Mutter ist immer auch eine Form der Gewalt gegen deren Kind(er)!

IV. Psychotraumatisierung als Folge der erlebten Gewalt in engen sozialen Beziehungen und die Bedeutung für die betroffenen Frauen und Kinder

Frauen und Kinder, die massive körperliche, sexualisierte, psychische und/oder emotionale Gewalt in engen sozialen Beziehungen ausgesetzt sind, können als Folge eine Psychotraumatisierung erleben. Bei Kindern kann sich auch eine schwere chronische Vernachlässigung traumatisch auswirken.

Die Auswirkungen eines Traumas auf das Leben sind umso schlimmer

- **je jünger** eine Person ist
- **je häufiger** traumatische Situationen erlebt werden
- **je näher** die Beziehung zum Täter ist.

Das Erleben von Gewalt kann sowohl traumatisierend sein, wenn

- sie unmittelbar **am eigenen Leib** erfahren wurde
- man **als Zeugin oder Zeuge** zuschauen musste.

1. Wie ein Trauma entsteht

Als Trauma werden überwältigende Erlebnisse bezeichnet, die die normalen Bewältigungsstrategien des Organismus übersteigen. Eine Situation ist traumatisch, wenn sich eine Person plötzlich oder auch lang anhaltend einer bedrohlichen Situation ausgeliefert fühlt, der sie nicht entkommen kann und dadurch in einen Angst- Schreck-Zustand versetzt wird. Dies kann auch geschehen, wenn jemand „nur“ Augenzeuge von erschreckenden / erschütternden Ereignissen wird.

Ein Trauma ist eine Erfahrung, die das Informationsverarbeitungssystem des Menschen überflutet und Gefühle von (Todes-)Angst, Ohnmacht, Hilflosigkeit, Entsetzen und Ausgeliefertsein auslöst. In dieser Situation ist es weder möglich ist zu kämpfen, noch zu fliehen.

Es stellt sich automatisch ein Zustand des **Eingefrorenenseins** ein. Dies ist oft mit dem Gefühl verbunden neben sich zu stehen, so als würde gar nichts passieren, als wäre es ein Film, der gerade abläuft. Der Körper ist betäubt und empfindungslos, die Gefühle sind abgeschaltet.

Auch die Verarbeitung im Gehirn funktioniert während eines Traumas anders als sonst, was zur Folge hat, dass es **nicht** wie ein normales Erlebnis **zeitlich und räumlich korrekt erinnert** werden kann, sondern nur in Bruchstücken, wie „Splitter eines zerbrochenen Spiegels“. Die mit dem Ereignis verknüpften Sinneswahrnehmungen mit den damit verbundenen Gefühlen sind abgespalten und in einem „Extraspeicher“ gesichert.

Die Folge der fehlenden Verarbeitung und Integration des Traumas im Gehirn ist u.a. dass sich die betroffene Person häufig in einem **dauerhaften Übererregungszustand** befindet und unter Albträumen und Flashbacks (Wiedererleben des Traumas) leidet.

Frauen und Kinder, die noch in der Gewaltsituation leben, können sich nicht von dem traumatischen Stress erholen.

Oft genügt nur ein Blick, ein Geruch, ein Geräusch, eine andere Nuance in der Stimme, um die traumatischen Erfahrungen zu aktivieren und das Stressniveau bis hin zu Panik und Todesangst zu erhöhen.

2. Mögliche Folgen nach einem Trauma

Hormonell/neuroanatomisch:

Die Gehirnaktivität ist permanent auf Alarm geschaltet, Reize von außen werden als traumatisch wahrgenommen und werden entweder gemieden oder es wird mit sofortiger Angst oder Panik reagiert. Außerdem kommt es zu Veränderungen bei den verschiedensten physiologischen Funktionen, z.B. im Bereich von Hormonen und Neurotransmittern.

Seelisch:

Dauerhafter Übererregungszustand, starkes Empfinden von Schuld und Scham, innere Wertlosigkeit, Gefühl der Leere und Hoffnungslosigkeit, chronisches Gefühl von bedroht sein, unkontrollierte Gefühlsausbrüche, das Gefühl, neben sich zu stehen oder alles wie in einem Film wahrzunehmen, (Teil-) Amnesien, Verlust des Selbstvertrauens, Gefühl, von niemandem verstanden zu werden (führt häufig in die Isolation), Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit, starke Gefühlsschwankungen, Depressionen, Angststörungen, Panik, Schlafstörungen, Albträume, Selbstverletzungen, chronische Selbstmordgedanken.

Körperlich:

Ekel vor dem eigenen Körper, zerstörtes Körperbild, Empfindungsstörung auf der Hautebene, intime Nähe zu anderen wird als bedrohlich erlebt. Der Körper drückt Gefühle aus in Form von Symptomen (Körpererinnerungen; der Körper vergisst nicht!), muskuläre Verspannungen, Schmerzen im gesamten Körperbereich, körperliche Verletzungen, häufige Operationen, chronischer posttraumatischer Belastungsstress.

Geistig:

Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Lernstörungen, vermindertes Interesse in Form von flüchtigen Aktivitäten, Verlust von früheren Überzeugungen, Pseudohalluzinationen, innere Stimmen, plötzlich einschießende Bilder und Filme, die mit dem Trauma verknüpft sind (Intrusionen, Flashbacks), oft ist der Gedächtniszugang zu normalen Ereignissen in der Biografie nicht möglich, Zeitverluste im Alltag.

Folgen für zwischenmenschliche Beziehungen und das allgemeine Verhalten:

Unfähigkeit, anderen Menschen wieder vertrauen zu können; Angst, wieder zum Opfer zu werden, andere Menschen (insbesondere Kinder!) zum Opfer zu machen; wenig Durchhaltevermögen bei der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, impulsive Verhaltensmuster, beeinträchtigte Sexualität.

3. (Selbst-) Heilungschancen nach einem Trauma

Ein Großteil der Bevölkerung erlebt im Laufe ihres Lebens Situationen, die traumatisierend sind, wie Unfälle, Überfälle, Naturkatastrophen, Kriege, Vergewaltigung und andere Gewalt. Während 2/3 dieser Personen davon ohne ärztliche oder therapeutische Unterstützung gesunden, entwickeln etwa 25% der Betroffenen eine Traumafolgeerkrankung. Speziell bei sexualisierter Gewalt erholen sich sogar nur ein Viertel der Betroffenen.

(Siehe „Trauma: Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen“ von Dr. med. Luise Reddemann und Dr. med. Cornelia Dehner-Rau, Trias-Verlag, 2. Auflage 2006, S. 26 u. a.)

Als **unterstützende Faktoren** für die (Selbst-)Heilung nach einem Trauma gelten:

- Äußere Sicherheit und Schutz
- Stabiles fürsorgliches Umfeld, soziale Bezüge, Familie und Freundinnen bzw. Freunde
- Eigene Ressourcen, stabile Persönlichkeit, positives Weltbild
- Information über Traumatisierung und Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen
- Zeit.

Erschwerende Faktoren für den Heilungsprozess sind frühere belastende Erfahrungen, falls sie als Trauma abgespeichert wurden, wie z.B. Gewalterfahrung in der Kindheit, Krankenhausaufenthalte und/oder Operationen, Tod einer nahen Bezugsperson, schwerer Unfall ...

Besonders **Migrantinnen** sind durch ihre Migrationsgeschichte bzw. durch Erfahrungen in den Herkunftsländern, wie politische Verfolgung, Flucht aus Krisen- oder Kriegsgebieten u. a. häufig mehrfach traumatisiert.

Frauen und Kinder, die fortwährend Gewalt in engen sozialen Beziehungen erleben, können sich nicht von der traumatisierenden Gewalterfahrung erholen, wenn sie weiterhin in einem Klima von Angst und Unsicherheit leben müssen und weiteren Gewalthandlungen ausgesetzt sind.

Je früher die Frauen aus der Gewaltbeziehung aussteigen, desto schneller können sie und ihre Kinder sich von den traumatischen Erlebnissen erholen. Dafür benötigen sie häufig Unterstützung und Hilfe von außen.

Für die traumatisierten Kinder können die Stunden in der Kindertagesstätte von großer Bedeutung sein, denn sie ist ein Ort, der ihnen Schutz und Sicherheit bietet, an dem sie sich erholen und Kraft schöpfen können.

V. Was tun bei Verdacht auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen und / oder Kindeswohlgefährdung?

Leitsatz: Nichts überstürzen, aber trotzdem aktiv werden! Nach folgendem Prinzip handeln: Je jünger das Kind, desto eilbedürftiger ist die Intervention!

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es besonders den Betroffenen nichts bringt, wenn voreilig und unüberlegt gehandelt wird! Trotzdem ist es sehr wichtig, nach einer Reflektions- und Vorbereitungsphase aktiv zu werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Veränderung der gesetzlichen Lage (Schutzauftrag § 8a SGB VIII) und den damit verbundenen veränderten Anforderungen an die (Träger der) Kindertagesstätten!

Die folgenden Schritte richten den Fokus besonders auf eine mögliche Gefährdung des KINDES. Das entsprechende Vorgehen mit dem Blick auf die von Gewalt bedrohte oder betroffene MUTTER finden Sie im Anschluss unter „frauenzentriertes Vorgehen“ ab S. 24.

Falls es um Verdachtsmomente oder Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Kindern gehen sollte, so ist zu berücksichtigen, dass bei einer Intervention in bestimmten Punkten ein anderes Vorgehen als bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und / oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung ratsam ist. Dies hat damit zu tun, dass es im Gegensatz zu körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung meist keine Spuren oder Beweise gibt und dadurch den Aussagen des Kindes ein größeres Gewicht beigemessen wird. Dies wiederum verlangt ein besonders umsichtiges Vorgehen, damit die Intervention erfolgreich und der Schutz des Kindes gewährleistet ist. Es wird daher dringend dazu geraten, eine Fortbildung zu diesem Thema zu besuchen und in der Kindertagesstätte einen Leitfaden für das Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu entwickeln.

1. Verdachtsabklärung

Was ist ein Verdacht? Oft steht am Anfang ein diffuses Gefühl, manchmal auch eine konkrete Äußerung des Kindes oder sichtbare Spuren einer Verletzung bzw. einer Vernachlässigung. Damit Sie einschätzen können, womit Sie es zu tun haben, bedarf es neben dem Vertrauen in die eigene Wahrnehmung auch ausreichender Informationen zu den verschiedenen Gewaltformen sowie deren Ausmaß und Auswirkungen.

Dokumentation erster Auffälligkeiten >>> kollegiale Beratung im Team >>>

Leitung informiert Träger >>> Verdachtsabklärung mit Fachstelle bzw. >>>

„insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII einschalten >>>

ggf. zusätzlich eine HelferInnenkonferenz initiieren >>> bei Fortbestand oder

Bestätigung des Verdachts immer das Jugendamt hinzuziehen !

Hinweis: Eine Fachstelle (Adressen siehe Anhang) kann natürlich zu jeder Zeit und auch als anonyme Beratung hinzugezogen werden, da die Mitarbeiterinnen der Schweigepflicht unterliegen und keine eigenmächtigen Entscheidungen treffen.

Die Schritte im Einzelnen:

Dokumentation:

Schriftliche Zusammenstellung der Beobachtungen, die zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und / oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen geführt haben!

Sobald Ihnen im Kontakt mit einem Mädchen oder Jungen (oder deren Mutter) in Ihrer Einrichtung etwas „komisch“ vorkommt, sollten Sie hellhörig werden, erste Auffälligkeiten ernst nehmen und entsprechend dokumentieren. Sie ersparen sich die unangenehme Situation, sich selbst nicht mehr genau erinnern zu können und könnten so auch nicht als Zeugin/Zeuge zur Verfügung stehen. Falls sich der Verdacht entkräften lässt oder auflöst, so haben Sie schlimmstenfalls ein paar Seiten Altpapier für den Aktenvernichter geschrieben ☺.

Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass es sich bei den Beschreibungen wirklich um objektive Beobachtungen oder Zitate des Kindes handelt und nicht um Bewertungen oder Interpretationen Ihrerseits. Um die Dokumentation auch mit externen Fachkräften besprechen zu können, ist eine anonymisierte Darstellung (jetzt oder später) nötig.

Kollegiale Beratung im Team und / oder mit entsprechender Fachstelle:

Kollegiale Beratung intern oder extern dient der Überprüfung der eigenen Wahrnehmung, der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und der eigenen Entlastung.

Dieser Schritt dient nicht nur Ihrer Entlastung, da Sie nun mit der/den Beobachtung/en und den damit verbundenen Befürchtungen nicht (mehr) alleine sind, er beinhaltet auch den Nachweis, dass Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind!

Kommen Sie mit anderen übereinstimmend zu der Einschätzung, dass das Gefährdungsrisiko für das Kind hoch oder gar sehr hoch ist, sollte bereits hier die Leitung und der Träger informiert werden, die dann das weitere Vorgehen (z. B. bei Gefahr im Verzuge) mit dem Jugendamt abklären.

Leitung informiert Träger:

Falls sich die Verdachtsmomente nicht aufgelöst und bisher „nur“ mit einer oder mehreren Kolleginnen gesprochen wurde, sollte spätestens jetzt die Leitung informiert werden!

Jetzt sollten gemeinsame Schritte geplant werden, wie das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann. Dies ist beispielsweise mit der Führung eines Elterngespräches möglich, wenn klar ist, dass von der Mutter keine Gefährdung für das Kind ausgeht und Sie auf weitere Information und Kooperation angewiesen sind. An dieser Stelle ist es wichtig, eigene Grenzen der Handlungsfähigkeit und Zuständigkeit wahrzunehmen und anzuerkennen.

Auf jeden Fall ist es die Aufgabe der Leitung (auch zur eigenen Absicherung), den Träger über den Verdacht zu informieren.

Verdachtsabklärung mit Fachstelle bzw. „insoweit erfahrene Fachkraft“ einschalten zwecks Einschätzung der Gefährdung:

Dieser Schritt ist notwendig, wenn bezüglich des Verdachts noch Klärungsbedarf vorhanden ist oder Unsicherheiten beim weiteren Vorgehen bestehen. Hier wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und gemeinsam überlegt, ob das Jugendamt oder andere Stellen eingeschaltet werden sollten. Gegebenenfalls kann hier auch ein Gespräch mit der Mutter angedacht und inhaltlich vorbereitet werden, wenn klar ist, dass sie auf der Seite des Kindes steht (falls das Kind vom Vater oder Partner der Mutter missbraucht oder misshandelt wird) oder wenn sie selbst Opfer von Gewalt in der Beziehung ist. Die Einrichtung bleibt dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Verantwortung. Gegebenenfalls Strafanzeige in Erwägung ziehen.

Bei Bedarf in Kooperation mit einer Fachstelle eine HelferInnenkonferenz initiieren:

Oft ist es sinnvoll, eine „HelferInnenkonferenz“ zu initiieren (siehe auch S. 23), damit die vom Verdacht tangierten Kolleginnen/Kollegen, die Leitung, die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. die Mitarbeiterin einer entsprechenden Fachstelle und/oder das Jugendamt auf einen gemeinsamen Wissensstand kommen und zusammen abwägen können, welche weiteren Schritte geeignet sind, um den Schutz des Kindes und etwaiger Geschwister zu gewährleisten z. B. durch Erstattung einer Strafanzeige. Eventuell kann hierbei die Mutter des betroffenen Kindes (nur wenn von ihr keine Gefahr für das Kind ausgeht!) beteiligt werden.

Bei Fortbestand oder Bestätigung des Verdachts das Jugendamt hinzuziehen:

Einschalten des Jugendamtes zur Absicherung und zur Unterstützung, beispielsweise zwecks Erstellung eines Hilfeplans oder um eine Fremdunterbringung zu veranlassen.

Führen die angestrebten Lösungswege nicht zum Ziel oder werden vereinbarte Maßnahmen von den Sorgeberechtigten nicht umgesetzt, so sollte das Jugendamt spätestens jetzt unterrichtet werden. Dies gilt verbindlich, wenn der Träger der Kindertagesstätte, in der Sie arbeiten, die Rahmenvereinbarungen für die Umsetzung des Schutzauftrages §8a SGB VIII bereits unterschrieben hat. Fehlt bislang diese Rahmenvereinbarung, so ist es auf jeden Fall sinnvoll, das Jugendamt zu informieren – falls es nicht bereits schon in die HelferInnenkonferenz eingebunden wurde und bspw. nach einem Hilfeplangespräch eine sozialpädagogischen Familienhelferin eingesetzt hat.

Die Mitteilung sollte in schriftlicher Form erfolgen und neben Name, Adresse des Kindes und der Sorgeberechtigten auch konkrete Informationen über die Art der Gefährdung, die Beteiligung anderer Fachstellen und die bereits veranlassten Schritte enthalten.

Die nicht misshandelnde Mutter sollte ebenfalls über diesen Schritt informiert werden, damit die Vertrauensbasis zu ihr nicht gefährdet wird.

Alle Schritte sollten entsprechend dokumentiert werden!

Entweder auf bereits vorhandenen und standardisierten Erfassungsbögen oder in chronologischer Reihenfolge mit folgenden Angaben:

- Die zu beurteilende(n) Situation(en)/Beobachtung(en)
- Namen der beteiligten Kolleginnen und Kollegen, Fachkräfte oder Fachstellen
- Ergebnis(se) der Beurteilung(en) oder Interpretation(en) bzgl. der Situation(en)
- Getroffene Entscheidungen bzgl. weiterer Schritte
- Definition der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Zeitvorgaben für das weitere Vorgehen und deren Überprüfung.

Wann ist ein Verdacht bestätigt?

- Wenn eindeutige Aussagen des Kindes oder der Mutter vorliegen
- Wenn es Spuren, Beweismittel oder Zeugen gibt
- Wenn der Täter auf „frischer Tat“ ertappt wird
- Wenn der Täter die Tat(en) gesteht – was sehr selten vorkommt.

Natürlich kann es auch sein, dass sich der Verdacht nicht bestätigen und gleichzeitig auch nicht ausräumen lässt. Oft haben Frauen und Kinder Angst, nahe stehende Angehörige mit ihren Aussagen zu belasten oder das Vertrauen zur Erzieherin reicht nicht aus, um alles Geschehene im Detail zu erzählen. Es kommt häufig vor, dass der Täter seine Partnerin oder das Kind (noch stärker) unter Druck setzt, wenn er Verdacht geschöpft hat.

Häufig passiert es, dass Frauen in Gewaltbeziehungen aufgrund von massivem Druck ihre Aussage zurücknehmen oder im Falle einer Strafanzeige von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen (z. B. wenn sie mit dem Täter verheiratet oder verlobt sind).

Im Einzelfall kann es zu einer falschen Interpretation / Schlussfolgerung / Beschuldigung kommen. Da die Auswirkungen davon verheerend sein können, ist es wichtig, genau hinzuhören, objektive Beobachtung von Interpretation deutlich zu trennen und überlegt zu Handeln.

2. Mögliche Interventionen:

a. Kindzentriertes Vorgehen:

„Alle Hilfen und Entscheidungen im Prozessverlauf bedürfen der Erforschung des Kindeswillens, müssen dementsprechend von einer Fachkraft / verantwortlichen Person, gemeinsam mit dem Kind ... entwickelt und besprochen werden. Das daraus folgende Handeln muss dem Wohle des Kindes dienen“

Definition der RIGG-Fachgruppe „Kinder und Jugendliche, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“ - Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen für das Hilfesystem - (Quelle: RIGG Handreichung Nr. 16, S. 13, Download unter www.rigg-rlp.de)

Diese Definition könnte Ihnen als Orientierung dienen für die Frage „Wie verhalte ich mich dem Kind gegenüber?“ Kinder und auch Frauen suchen sich meist gezielt eine Erzieherin ihres Vertrauens aus, um mehr oder weniger deutliche Andeutungen über das Geschehene zu machen, teilweise auch um zu testen, ob ihnen geglaubt wird. Auch kann das Thema so mit Schuld- und Schamgefühlen behaftet sein, dass das Sprechen nur zögerlich und in

(Puzzle-) Stücken möglich ist. Sie können auch das Kind ansprechen und nachfragen, ob es etwas bedrückt, weil es in der letzten Zeit so still sei oder sich aus der Gruppe sehr zurückgezogen hätte. Vermeiden Sie dabei Suggestivfragen und denken Sie daran, sich Aufzeichnungen über das Gespräch zu machen. Versprechen sie dem Kind oder der Mutter nichts, was sie nicht halten können oder was völlig unrealistisch ist.

Der wichtigste Leitsatz hierbei ist: Nicht den Vertrauensmissbrauch wiederholen!!!!

HelferInnenkonferenz:

Eine HelferInnenkonferenz ist immer dann sinnvoll, wenn die Verdachtsabklärung noch nicht abgeschlossen ist und trotzdem eine Gefährdungseinschätzung zum Schutz des Kindes nötig ist. Außerdem ist es eine Hilfe, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden. Aus juristischer Sicht ist für die Einberufung eines solchen Treffens eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Sorgeberechtigten nötig. Am besten wird dies schriftlich festgehalten. In begründeten Fällen kann die Schweigepflicht auch gebrochen werden, wenn auf anderem Weg die Taten nicht beendet werden können und/oder „Gefahr im Verzug“ ist. Ferner besteht die Möglichkeit der anonymisierten Fallberatung, da in diesem Falle eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht nötig ist.

Zweck der HelferInnenkonferenz ist ein koordiniertes Vorgehen verschiedener Stellen wie beispielsweise des Jugendamts, der Kindertagesstätte, einer Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt, einer Mitarbeiterin eines sozialpädiatrischen Zentrums oder einer Erziehungsberatungsstelle. Die beteiligten Personen sollen dabei auf einen gleichen Wissensstand gebracht werden und geeignete Lösungsvorschläge und deren Umsetzung erarbeiten. In diesem Rahmen kann gut eingeschätzt werden, wer „den besten Draht“ zu dem betroffenen Mädchen bzw. Jungen hat, um sie oder ihn in die weiteren Schritte mit einzubeziehen oder wer mit der Mutter ein Gespräch führt und Hilfsangebote aufzeigt.

Am Ende eines jeweiligen Treffens sollte ein Ergebnis in Form von konkreten Absprachen über die weiteren Schritte und der dazugehörigen Aufgabenverteilung mit genauen Zeitangaben vorliegen. Ferner sollte ein neuer Termin vereinbart werden, damit die Ergebnisse auch überprüft und eventuell neue Vereinbarungen getroffen werden können.

Einschalten des Jugendamtes zwecks Erstellung eines Hilfeplans:

Besonders bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen kann es für die betroffene Frau sehr hilfreich sein, wenn sie eine Unterstützung durch das Jugendamt erhält. Das Jugendamt muss auch abklären, ob Gefahr im Verzug ist und ggf. eine Inobhutnahme veranlassen. Gleichzeitig kann der „Allgemeine Sozialdienst“ (ASD) gemeinsam mit der Mutter einen Hilfeplan zum Schutz des Kindes und zur Vereinbarung weiterer Etappenziele erstellen. Der Mutter kann auf Antrag eine sozialpädagogische Familienhilfe zu ihrer Entlastung und zur Unterstützung des Kindes bewilligt werden. Es besteht von Seiten des Jugendamtes auch die Möglichkeit, mit dem gewalttätigen Kindsvater Gespräche zu führen mit dem Ziel, dass er sich mit einer begleiteten Umgangsregelung einverstanden erklärt. Wenn diese Maßnahme nicht greift, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Jugendamts eine entsprechende Stellungnahme für eine Neuentscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht durch das Familiengericht abfassen. Ferner ist es wichtig, dass die Frau Informationen darüber erhält, was sie tun kann, wenn die Gewaltsituation fort besteht oder eskaliert: Zuflucht und Schutz in einem Frauenhaus suchen, die Polizei rufen und / oder zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz, beispielsweise die Wegweisung des Täters und die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beantragen.

Nicht misshandelnde Mutter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ansprechen:

Nur wenn auszuschließen ist, dass von der Mutter keine Gewalt gegen das Mädchen oder den Jungen ausgeht, macht es Sinn, sie darauf anzusprechen. Ziel dabei ist, dass die Mutter Aussagen des Kindes Glauben schenkt und es vor weiteren Übergriffen und Gewalterfahrungen schützen kann. Falls die Mutter diesen Schutz nicht gewährleisten kann, besteht weiterer Handlungsbedarf, besonders dann, wenn „Gefahr im Verzuge“ ist.

Es ist wichtig, sich auf dieses Gespräch gut vorzubereiten, da diese Mitteilung durchaus einen Schock auslösen kann (wenn es keine Vorahnung gab) und die Mutter eine eigene Ansprechperson für die Verarbeitung dieser Nachricht haben sollte. Außerdem kann es zu Interessenskonflikten kommen, beispielsweise wenn die Mutter dem Kind glaubt, aber gleichzeitig Angst vor der Trennung von dem gewalttätigen Partner hat. Hilfestellung bei der Vorbereitung erhalten Sie bei einer entsprechenden Fachstelle oder dem Jugendamt.

Wenn Sie denken, dass Sie nicht die geeignete Person dafür sind und keine „Gefahr im Verzuge“ besteht, dann kann im Rahmen einer HelferInnenkonferenz in Ruhe geklärt werden, wer die Führung dieses Gesprächs übernimmt.

Mit dem mutmaßlichen Täter sollten Sie kein Gespräch über die Anschuldigungen führen, damit er keinen Verdacht schöpfen kann. Für eine Konfrontation mit seinem Verhalten sollte im Rahmen der HelferInnenkonferenz genau überlegt werden, welche geeignete (Fach-)Stelle mit ihm spricht und ggf. Hilfeangebote macht.

b. Frauenzentriertes Vorgehen:

Sprechen Sie das Thema oder den Verdacht behutsam an.

Fragen Sie nicht: „Schlägt Ihr Mann Sie?“ oder „Sind Sie Opfer von Beziehungsgewalt?“

Sondern besser: „Macht Ihr Partner Dinge, die Sie ängstigen?“

oder „Übt Ihr Mann Druck auf Sie aus?“

Bejaht die Frau dies, könnte gefragt werden „Wie kann ich Ihnen helfen?“

(Siehe auch Wegweiser „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ von BIG e. V. Berlin, 2005, S. 20)

Es sollte nichts über den Kopf der Mutter hinweg entschieden werden – außer es handelt sich um eine massive Kindeswohlgefährdung und die Mutter ist nicht in der Lage, ihr Kind vor dem gewalttätigen Partner oder einem anderen Täter zu schützen. Es ist wichtig, sie darin zu bestärken, sich Unterstützung bei dafür geeigneten Fachstellen zu holen, damit ihr Selbstvertrauen gestärkt und eine gewünschte Trennung vom Partner realisiert werden kann. Geben Sie der Frau entsprechende Telefonnummern oder Faltblätter von geeigneten Fachstellen und nennen Sie konkrete Ansprechpartner/-innen.

Sollten Sie bei einer Mutter Merkmale von Gewalt feststellen, so versuchen Sie die Frau behutsam anzusprechen (siehe oben). Falls die Frau die Gewalt leugnet und zum Beispiel erklärt, sie sei gegen die Tür gestoßen und habe sich deswegen im Gesicht verletzt, so müssen Sie dies akzeptieren, da die Frau ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat. Daher sollten Sie sich nicht gegen ihren Willen an die Polizei wenden. Viele Frauen in Gewaltbeziehungen schämen sich für die Spuren der Verletzungen und verharren aufgrund ihrer ambivalenten Gefühle in der Situation. Versuchen Sie in diesem Fall eher, der Betroffenen ein Infoblatt oder eine Broschüre über das Gewaltschutzgesetz mitzugeben mit den Worten „Vielleicht kennen Sie ja eine Frau, die diese Informationen gebrauchen kann“.

VI. Was die Polizei zum Schutz der Frau tun kann

In akuten Situationen, d. h. wenn die Gewalt eskaliert, sollte die Betroffene sich nicht scheuen, zu ihrem und zum Schutz ihrer Kinder die Polizei anzurufen!

Die Polizei nimmt dann eine getrennte Vernehmung vor und kann je nach Sachverhalt entscheiden, dass der gewalttätige Partner die gemeinsame Wohnung bis zu 10 Tage und länger nicht aufsuchen und auch keinen Kontakt zu der Frau herstellen darf. Dadurch gewinnt die Betroffene Zeit, um Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen (s. S. 31) oder andere wichtige Entscheidungen zu treffen (Zuflucht in ein Frauenhaus, Umzug in eine andere Wohnung oder in eine andere Stadt, Beantragung finanzieller Hilfen, Konsultation einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes).

Wenn in einer akuten Bedrohungssituation (der Partner der Frau droht beispielsweise, sie im Falle einer Trennung umzubringen) alles ganz schnell gehen muss, weil „Gefahr im Verzuge“ ist, kann die Polizei bei einem Einsatz den Täter wegweisen oder, wenn das nicht ausreicht, ihn vorübergehend in Gewahrsam nehmen bzw. ihn vorläufig festnehmen. Im letzteren Fall muss der Täter jedoch unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem zuständigen Richter vorgeführt werden.

Zum Schutz der Betroffenen und ihrer Kinder kann die Polizei:

- den Täter längerfristig aus der Wohnung verweisen und ihm die Rückkehr verbieten (**Wegweisung** und **Rückkehrverbot**),
- dem Täter verbieten, sich der Frau zu nähern oder bewusst ein Zusammentreffen mit ihr herbeizuführen (**Näherungsverbot**),
- dem Täter verbieten, Verbindung über Fernkommunikation (Telefon, Handy, usw.) mit ihr aufzunehmen (**Kontaktverbot**),
- dem Täter verbieten, sich an bestimmten Örtlichkeiten (beispielsweise im Umkreis ihrer Wohnung, des Kindergartens oder ihrer Arbeitsstelle) aufzuhalten (**Aufenthaltsverbot**).

(Zusammenstellung in Anlehnung an die überarbeitete Fassung der Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“, Bezugsquelle siehe S. 53)

VII. Reflexion

Reflexion bezüglich des eigenen Standortes:

| |
|---|
| Bei (sexualisierter) Gewalt gibt es keinen neutralen Standpunkt! |
|---|

Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder lässt sich schwer nur „sachlich“ und „objektiv“ abhandeln, es berührt im Gegenteil bei den meisten Menschen starke Emotionen. Es übersteigt entweder die Vorstellungskraft oder es berührt eigene schmerzliche Erfahrungen.

Folgende Fragen sind hilfreich zur eigenen Standortbestimmung:

Sind Sie bereits mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt konfrontiert worden?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, was meinen Sie, wie häufig kommt „so etwas“ vor?

Sind Sie selbst schon einmal von Gewalt betroffen gewesen?

Wenn ja, haben Sie mit anderen darüber gesprochen, haben Sie Unterstützung bekommen?

Meine Rolle als Erzieherin/Erzieher: „Ich erziehe, was ich bin“

Als Erzieherin oder Erzieher haben Sie eine wichtige Vorbildfunktion für die Kinder in Ihrer Einrichtung. Neben der fachlichen Qualifikation kommt hier Ihre persönliche Haltung zum Geschlechterverhältnis besonders zum Tragen. Es ist ein Unterschied, ob Sie als Junge oder als Mädchen in unserer Gesellschaft aufgewachsen sind.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung für den Erziehungsalltag, ob Sie bewusst und aktiv zu einer geschlechtersensiblen Sozialisation der Ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen beitragen oder ob Sie möglicherweise durch unreflektierte Äußerungen die althergebrachten Rollenklischees an die Kinder weitergeben.

Schutzmechanismen: „Ich kann nur wahrnehmen, was ich verkraften kann“

Um Frauen und Kindern in Gewaltsituationen helfen zu können, ist es notwendig, sich selbst erst einmal in Ruhe (das heißt, ohne aktuellen Anlass!) mit diesem Thema zu beschäftigen. Nur so können Sie herauszufinden, wie belastbar Sie sind, wo Sie sich selbst Unterstützung und fachlichen Rat holen können, welche Handlungsmöglichkeiten Sie haben und wo Ihre persönlichen Grenzen sind!

Natürlich ist es von enormem Vorteil, wenn sich das gesamte Team in der Kindertagesstätte mit dem Thema auseinandersetzt. Dies ist ein guter Schutz vor Überlastung und im Krisenfall wird keine kostbare Zeit verschwendet, um sich zuerst ein Basiswissen anzueignen.

Siehe auch im Anhang auf Seite 34: Arbeitsblatt zur Reflexion bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen.)

VIII. Psychohygiene/Entlastung/Stärkung

Wichtig: Auf Mitgefühlerschöpfung achten – Sich was Gutes tun – Selbstreflexion – Sich Unterstützung holen – Fähigkeit üben, Grenzen wahrzunehmen und zu setzen!!!

1. Kollegialer Austausch und Supervision

Die Beschäftigung mit dem Thema GesB und dem Ausmaß der Gewalt gegen Kinder kann anfangs sehr erschreckend und lähmend sein. Auch wenn Sie als Erzieherin oder Erzieher schon einige Erfahrung im Umgang mit der Verdachtsabklärung von Kindeswohlgefährdung haben, kann es belastend sein, sich mit traumatischen Erlebnissen von anderen Menschen zu beschäftigen.

Schlimmstenfalls kann es zu einem Phänomen kommen, das als „sekundäre Traumatisierung“ bezeichnet wird. Die Beschäftigung mit dem Trauma einer anderen Person kann massive Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit hervorrufen (= zentrales Kennzeichen traumatischer Situationen, siehe auch Seite 16), so dass es sich auf das eigene Ich traumatisierend auswirkt. Um dies zu vermeiden, bedarf es der eigenen Fürsorge als positiven, stärkenden Ausgleich und als Gegengewicht zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Neben der professionellen Ebene von Psychohygiene (fundierte Aus- und Weiterbildung, kollegialer Austausch und Unterstützung, Möglichkeiten der Fall- und Teamsupervision...) können Sie selbst in Ihrem privaten Bereich einiges tun, um sich vor Überlastung und Burn-out (sog. „inneres Ausbrennen“) zu schützen. Neben allen Maßnahmen, die Sie selbständig anwenden können, um sich etwas Gutes zu tun oder um sich besser zu schützen, ist ein Grundwissen über Ursachen, Erscheinungsformen und Symptome stressbedingten Leidens hilfreich zur Vermeidung eigener Überlastung.

2. Belastungsanalyse:

Die nachfolgenden Texte „Belastungsanalyse“ und „verschiedene Ebenen der Selbst-Fürsorge“ wurden verfasst unter Verwendung von Fortbildungsmaterialien von Dipl.-Psych. Sabine Lehmann, Fachinstitut für angewandte Psychotraumatologie in Münster. (Weitere Informationen, z. B. über Weiterbildung in Trauma-Fachberatung, siehe auch www.fifap.de)

Eine genaue Selbstbeobachtung in Bezug auf die Belastungssituation ist ein zentraler Ansatzpunkt zur Bewältigung. Nur bewusst wahrgenommene Stressreaktionen und andere negative Folgen lassen sich auch mit verschiedenen Techniken regulieren.

- Konkrete Belastungssituation benennen: Was ist passiert? Was hat es in mir ausgelöst?
- Selbstbeobachtung: Welche Gedanken, Gefühle, Bilder, körperliche Reaktionen hatte ich?
- Auswirkungen: Wie habe ich mich verhalten? Gab es Nachwirkungen oder Konsequenzen?

3. Verschiedene Ebenen der Selbstfürsorge:

Jedem Menschen stehen eigene Ressourcen zur Verfügung. Das Wissen um die eigenen Kraftquellen kommt hier zum Tragen. Je mehr Ebenen mit einzelnen Tätigkeiten oder Übungen angesprochen werden, um so besser und wirkungsvoller ist der Effekt. Beispiele:

Sich auf emotionaler Ebene stärken:

- (Lernen), Grenzen (zu) setzen
- Einen Ausdruck für negative Gefühle finden (malen, auf Kissen schlagen, laut schreien...)
- Gefühle „anschauen“ und gehen lassen (Meditation, Visualisierungsübungen...)
- Liebesbeziehungen und Freundschaften pflegen
- Humor und Lachen praktizieren

Sich auf körperlicher Ebene stärken:

- Sportliche Aktivitäten, Kampfkunst, Tanzen
- Ausgewogene Ernährung, für ausreichend Schlaf sorgen
- Stress „abspülen“ in der Dusche, Baden, heiß-kalte Wechselduschen
- Entspannungstechniken (z. B. Autogenes Training, Yoga)
- Abklopfen und Ausschütteln des Körpers
- Massagen, Fußreflexzonentherapie
- Anwendungen mit Aromaöl (Rose, Zitrone, Lavendel, Pfefferminze).

Sich auf kognitiver Ebene stärken:

- Positive Selbstinstruktion (sich selbst auffordern, an etwas Stärkendes zu denken)
- Gedankenstopp (sich bewusst laut ein „Stopp“-Sagen bei Gedankenkreisen)
- Wahrnehmungslenkung (z. B. geführte Fantasiereisen, Körpermeditationen).

Die spirituelle Ebene stärken:

- Beschäftigung mit Sinnfragen (etwas Größeres als das Problem sehen)
- Kraft aus der Natur schöpfen
- eigene Kreativität entfalten
- Mantren singen (wirkt meditativ-entspannend und energetisierend zugleich)
- Beten (wirkt entlastend, Verbindung mit einer spirituellen Kraft)
- Mandalas malen (dienen im tibetischen Buddhismus der Versenkung und können allgemein eine seelisch heilsame Wirkung entfalten. Das Ausmalen entspannt, kann Ängste abbauen und hilft bei Stress- und Burnout-Symptomen).

IX. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Erzieherin oder Erzieher in einer Kindertagesstätte sind Sie mit einer ganzen Reihe von Gesetzen und (Handlungs-)Pflichten konfrontiert, die Ihnen sicherlich aus Ihrer Ausbildung und diversen Fortbildungen vertraut sind. Trotzdem kann es bei Verdacht auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen bzw. Kindeswohlgefährdung zu einigen Unsicherheiten kommen, ob und wie Sie Daten an Dritte weitergeben dürfen und wann Sie sich vielleicht sogar strafbar machen, wenn Sie nichts tun (bspw. bei unterlassener Hilfeleistung).

Meist ist es jedoch unerlässlich, dass ein gewisser Austausch von Daten und / oder eine anonymisierte Fallbesprechung mit anderen Stellen stattfindet mit dem Ziel, ein geeignetes Hilfsangebot oder eine effektive Intervention zur Gefahrenabwehr zu erreichen.

Bei der Planung der weiteren Vorgehensweise ist es daher sinnvoll, sich an den gesetzlichen Möglichkeiten, Grenzen und Pflichten zu orientieren. Eine ausführliche und fundierte Darlegung der einzelnen Gesetze und Paragraphen würde den Rahmen dieser Handreichung völlig sprengen. Daher ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn Sie zur Absicherung des Vorgehens eine/n erfahrene/n Rechtsanwältin/-anwalt, eine Rechtsstelle des Trägers oder eine entsprechende Fachstelle hinzuziehen.

Auch die Kooperation zwischen der Kindertagesstätte, einer entsprechenden Fachstelle und / oder der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) sowie ggf. eine Datenweitergabe an das Jugendamt sollten sorgfältig geplant und dokumentiert werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Gesetze, die bei bestimmten Vorgehensweisen zum Schutz von Kindern oder Frauen tangiert sind, im Originalwortlaut zitiert bzw. sinngemäß zusammengefasst oder Sie finden einen Hinweis, wo Sie selbst nachschauen können:

1. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung!

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

(Wortlaut „Recht des Kindes“, § 1631 BGB, 62. Auflage, Beck)

2. Datenschutz/Schweigepflicht

| |
|---|
| Grundsätzlich gilt: Datenschutz behindert nicht den Schutz von Kindern. |
|---|

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Kindertagesstätte unterliegen Sie grundsätzlich der Schweigepflicht, was den Umgang mit bzw. die Weitergabe von persönlichen Daten des Ihnen anvertrauten Kindes und seiner Familie betrifft.

Vom Bundesverfassungsgericht wurde daraus das „Recht auf die informationelle Selbstbestimmung“ abgeleitet, welches besagt, dass jede/r Einzelne selbst darüber bestimmt, welche Daten von ihr/ihm preisgegeben und wofür sie verwendet werden. Dieses Recht gilt

auch für Kinder und andere Minderjährige und darf nur verletzt oder eingeschränkt werden, wenn es dem überwiegenden Allgemeininteresse dient.

Die Schweigepflicht stellt insbesondere gegenüber den Eltern eine wichtige Grundlage zur Schaffung eines Vertrauensverhältnisses dar und darf daher nur in berechtigten Ausnahmefällen gebrochen werden. Dies ist in Fällen des berechtigten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung der Fall.

3. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB):

Es kommt immer wieder vor, dass Beschuldigte den professionell Unterstützenden des von Gewalt betroffenen Kindes oder der Frau mit einer Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung oder übler Nachrede drohen. Tatsächlich besagt der § 164 StGB, dass eine Verdächtigung strafbar ist, wenn sie wider besseres Wissens geäußert wurde und sich dann als falsch herausgestellt hat. Aus diesem Grund und zur eigenen Absicherung ist es sinnvoll, bestimmte Aussagen des Kindes oder der Mutter sowie Ihre eigenen Beobachtungen schriftlich zu dokumentieren.

Wenn Sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (Strafanzeige) oder bei einem behördlichen Verfahren (Mitteilung beim Jugendamt) einen Verdacht äußern, kann dies weder straf- noch zivilrechtliche Folgen für Sie haben. Die Rechtsordnung gibt nur diesen Weg vor, damit die mögliche Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens überprüft werden kann.

4. Üble Nachrede (§ 186 StGB):

Bei Äußerungen in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten sollten Sie unbedingt vorsichtig sein! Sprechen Sie nur von Tatsachen, die beweisbar sind. Ferner sollten Sie sich im Interesse der vermeintlich Geschädigten und auch des vermeintlichen Straftäters bewusst machen, dass Sie durch eine leichtfertig geäußerte Vermutung (beispielsweise anderen Kindergarten-Eltern gegenüber) eine „Lawine lostreten“ können. Wenn Sie behaupten, dass bestimmte Tatsachen wahr seien und deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann, so kann dies den Straftatbestand des § 186 StGB erfüllen und Sie können daraufhin strafrechtlich belangt oder auf dem zivilrechtlichen Weg zur Unterlassung dieser Behauptung aufgefordert werden. Steht bei Ihren Behauptungen die Wahrung berechtigter Interessen von Kindern im Vordergrund und sind Ihre Äußerungen angemessen, so stellt der Schutz von Kindern ein höheres Gut dar.

5. Handlungspflicht bei der Kenntnis von geplanten Straftaten:

Als Erziehende unterliegen Sie außerdem der Handlungspflicht nach dem Strafgesetzbuch, bei der Kenntnis von Straftaten einzuschreiten. In besonders schweren Fällen sind Sie nach § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) verpflichtet, Strafanzeige zu stellen, ansonsten machen Sie sich unter Umständen selbst strafbar. Der Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176) fällt nicht darunter, jedoch unter anderem Mord (§ 211), Totschlag (§ 212), Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232), Menschenraub (§ 234), Verschleppung (§ 234a), erpresserischer Menschenraub (§ 239a) und Geiselnahme (§ 239b) sowie gemeingefährliche Straftaten wie beispielsweise Brandstiftung (§§ 306-306c).

6. Allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung in akuten Notfällen, deren Verletzung ggf. als unterlassene Hilfeleistung geahndet werden kann (§ 323c StGB):

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Wortlaut § 323c StGB, 47. Auflage, Beck)

Das kann unter Umständen bei einer unmittelbar bevorstehenden Straftat der Fall sein. Beispiele: Der Kindsvater schlägt seinen Sohn und Sie sehen es, tun aber nichts. Oder er will das Kind ohne Zustimmung/Einverständniserklärung der Mutter vom Kindergarten abholen und mit in seine Wohnung nehmen, obwohl er kein Sorge-/ Umgangsrecht hat.

Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall immer bei einer Rechtskanzlei oder beim Jugendamt!

7. Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Wegweisung / Wohnungsüberlassung und Schutzanordnungen:

Motto: „Wer schlägt, geht: Der Täter geht – das Opfer bleibt“

Seit dem 1.1.2002 ist mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) der zivilrechtliche Schutz für Opfer von Gewalt innerhalb und außerhalb enger sozialer Beziehungen verbessert worden. Der Antrag ist ab dem 1.9.2009 ausschließlich beim Familiengericht zu stellen. Die Betroffenen können sich auch an eine Rechtsanwaltskanzlei wenden. Ferner besteht die Möglichkeit, einen **Eilantrag** zu stellen, über den allerdings u. U. erst nach einigen Tagen entschieden wird. Sie sollten von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen ermutigen, sich an eine Fachstelle oder an eine/n Rechtsanwältin /-anwalt zu wenden, damit sie bei den einzelnen Schritten nicht alleine oder überfordert sind.

§ 1 GewSchG regelt Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen:

Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, ist das Gericht auf Antrag der verletzten Frau dafür zuständig, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dies gilt auch, wenn obige Verletzungen angedroht werden oder unzumutbare Nachstellungen (sog. Stalking) und Belästigungen stattfinden.

Folgende Schutzmöglichkeiten sieht das Gesetz vor:

- Betretungs- und Näherungsverbot der Wohnung und anderer, näher zu bestimmender Orte, an denen sich die Betroffene regelmäßig aufhält (Kindergarten, Arbeitsplatz u. a.)
- Kontaktverbot zur Geschädigten (telefonisch, persönlich, schriftlich)
- Verbot des Zusammentreffens mit der Betroffenen, soweit dies nicht zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Der Verstoß gegen die Schutzanordnungen ist strafbar und kann mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden (§ 4 GewSchG).

§ 2 (GewSchG) regelt die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung:

- Die Geschädigte kann beantragen, dass ihr die vorher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird
- Dies gilt unbefristet bei alleinigem Mietvertrag / Eigentum des Opfers
- Oder auf ein halbes Jahr befristet bei gemeinsamem Mietvertrag / Eigentum bzw. bei Scheidung für das Trennungsjahr.

8. Weitere möglicherweise relevante Gesetze:

Überblick über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im StGB:

Dies betrifft die §§ 174 – 184 StGB. Es würde den Rahmen dieser Handreichung sprengen, wenn alle Straftatbestände erläutert werden. Schauen Sie bitte im Strafgesetzbuch oder im Internet nach oder wenden Sie sich an eine Fachstelle oder eine/n Anwältin/Anwalt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Relevant im Kontext dieser Fortbildung sind insbesondere folgende Paragraphen:

- § 1631 Recht des Kindes
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 1671 Elterliche Sorge nach Trennung der Eltern
- § 1684 Umgangsrecht von Eltern und Kind
- § 1685 Umgangsrecht anderer Bezugspersonen
- § 1696 Änderungen von Anordnungen des Vormundschafts- und Familiengerichts.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG):

In diesem Gesetz ist die staatliche Wächterfunktion geregelt. Einerseits sind die verpflichtenden Leistungen des Staates zur Förderung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten aufgeführt und andererseits wird dafür gesorgt, dass das Jugendamt eingreifen darf, wenn beispielsweise die Eltern eines Kindes nicht in der Lage sind, ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte nach zu kommen. In Gefährdungssituationen darf das Jugendamt dann in das Elternrecht eingreifen, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

Hier sind folgende Paragraphen relevant:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (siehe weiter unten unter 9. ausgeführt)
- § 36 Mitwirkung Hilfeplan
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten
- § 50 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten
- § 62 Datenerhebung
- § 64 Datenübermittlung und Nutzung
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

9. § 8a SGB VIII Schutzauftrag

Viele Jugendämter entwickeln zur Zeit für die Träger der freien Jugendhilfe (alle Einrichtungen die unter das SGB VIII fallen, insbesondere Kindertagesstätten) die im Gesetz genannten Vereinbarungen. Die Vereinbarung enthält keinen gesonderten Part zu den "insoweit erfahrenen Fachkräften" (unbestimmter Rechtsbegriff). Diese sind, wie in der gesetzlichen Vorlage, nur mit dem Auftrag der Beratung genannt. Ansonsten werden nur die Pflichten des Jugendhilfe-Trägers näher beschrieben, da dieser in der Verantwortung steht.

Das Gesetz gibt jedem Träger die Möglichkeit, selbsttätig "insoweit erfahrene Fachkräfte" für seinen Bereich zu benennen, ohne dass diese ihre besonderen Kenntnisse nachweisen müssen. Dies obliegt alleine der Verantwortung des Trägers. Ziel der Jugendämter ist es, ein Netz mit qualifizierten "insoweit erfahrenen Fachkräften" auf- bzw. weiter auszubauen.

Die Fachkräfte bei den Trägern sind und bleiben in der letztendlichen Verantwortung - sie müssen die notwendigen Informationen zur Einschätzung des Gefährdungspotentials liefern und anschließend ggf. auch die notwendigen Schritte einleiten.

Der Gesetzestext des § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

X. Anhang

1. Reflexion zur eigenen Befindlichkeit bei Verdachtsabklärungen:

Vervollständigen Sie spontan die angefangenen Sätze!

Ich bin ziemlich besorgt, dass

.....

Meine größte Befürchtung ist

.....

Diese Befürchtung habe ich vor allem dann, wenn

.....

weil

.....

Ich traue mich nicht

.....

Ich wünsche mir Unterstützung von

.....

Ich wünschte, ich könnte

.....

Folgende Fähigkeiten von mir sind dabei besonders hilfreich:

.....

.....

Ich fühle mich gut, wenn

.....

Ich freue mich, dass

.....

Meine nächsten konkreten Schritte / Handlungen sind:

.....

.....

(Erarbeitet nach der Vorlage von Angela May in „Nein ist nicht genug“, 1997, S. 209)

Tipp: Bei Verdachtsabklärung im Team erst alleine ausfüllen und sich dann austauschen 😊

2. Verhaltensbeobachtungen zur Einschätzung von Traumafolgen im Vor- und Grundschulalter

Fragebogen von Zartbitter Köln: © EBERHARDT & ENDERS 2004

Nutzung und Weitergabe dieses Textes ist nur in unveränderter Form und unter Quellenangabe erlaubt.

Folgender Fragebogen basiert auf aktuellen Forschungsergebnissen (Scheeringa, Zeanah, Myers, Putnam, 2003) und auf den langjährigen Erfahrungen von Zartbitter Köln in der Arbeit mit traumatisierten Kindern.

Ziel ist es eine differenzierte Beobachtung über zentrale Reaktionsweisen traumatisierter Kinder im Vor- und Grundschulalter und eine erste Einschätzung zu ermöglichen.

Wenn ein Kind ein potentiell traumatisches Erlebnis hatte (z.B. Unfälle, körperliche, physische und sexuelle Gewalterfahrungen, der Verlust eines nahestehenden Menschen, Naturkatastrophen, schwere Krankheiten und Zeuge/Zeugin von Gewalt) und anschließend über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen oder gar Monaten jeweils eine oder mehrere Verhaltensweisen aus allen drei Gruppen zeigt, und diese Verhaltensweisen vor dem Erlebnis nicht aufgetreten sind, sollten sich die Eltern oder andere Betreuungspersonen des Kindes professionelle Hilfe durch eine Beratungsstelle oder einen Therapeuten bzw. eine Therapeutin holen.

Wiederkehrende Erinnerungen, Alpträume und Flashbacks

1. Zeigt das Kind immer wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen an das traumatische Erlebnis ?

Diese Erinnerungen müssen für das Kind nicht notwendigerweise belastend sein. Häufig lässt sich dies im Spiel des Kindes beobachten, das sich andauernd wiederholende Elemente enthält und weniger differenziert und phantasievoll als gewöhnlich ist.

2. Hat das Kind immer wiederkehrende belastende Träume ?

Es kann sein, dass die Träume keine offensichtliche Beziehung zum traumatischen Erlebnis oder auch gar keinen wieder erkennbaren Inhalt haben.

3. Zeigt das Kind im Verhalten beobachtbare Anzeichen von Flashbacks ?

Das Kind handelt so und hat das Erleben, als ob das traumatische Ereignis tatsächlich in diesem Augenblick wieder geschieht (hat wieder die Bilder vor Augen und/oder erlebt wieder die alten Gefühle: z.B. Hilflosigkeit, Angst, Wut, körperlicher Schmerz). Es kann sein, dass das Kind das, was es wiedererlebt, während dieses Flashbacks und/oder auch später nicht benennen kann.

4. Zeigt das Kind intensive Reaktionen oder wirkt es belastet, wenn es durch irgendetwas wieder an das traumatische Erlebnis erinnert wird ?

Dies können Orte, Gegenstände, Menschen oder Handlungen sein, die bestimmten Details der traumatischen Situation ähnlich sind oder die traumatische Situation symbolisieren. Es kann auch sein, dass das Kind durch eigene Gefühlsreaktionen (z.B. Aufregung, Freude oder Angst) oder körperliche Reaktionen (z. B. Herzklopfen, Müdigkeit) wieder an das traumatische Erlebnis erinnert wird.

Vermeidung, verminderte Interessen, eingeschränkte Gefühle und Verlust von Fähigkeiten

5. Vermeidet das Kind bestimmte Aktivitäten, Orten oder Menschen die Erinnerungen an das traumatische Erlebnis hervorrufen könnten ?

Dieses Vermeidungsverhalten muss dem Kind nicht bewusst sein.

6. Zeigt das Kind weniger Interesse an Aktivitäten, die ihm zuvor wichtig waren ?

Häufig zeigt sich dies in einer Einschränkung des Spielverhaltens.

7. Hat das Kind das Gefühl anders als andere Menschen zu sein ?

Dieses lässt sich häufig durch einen auffälligen und andauernden sozialen Rückzug beobachten.

8. Ist das Kind in seiner gefühlsmäßigen Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt ?

Das Kind ist z.B. nicht mehr in der Lage, zärtliche Gefühle, Ärger oder Wut zu zeigen.

9. Hat das Kind bereits erworbene Fähigkeiten wieder verloren ?

Dies können z.B. Fähigkeiten im Bereich der Sprache sein oder das Kind nässt wieder ein.

Schlafstörungen, Anspannung und Reizbarkeit

10. Hat das Kind Schwierigkeiten ein- und durchzuschlafen ?

Das Kind kommt nicht zur Ruhe, hat Probleme ins Bett zu gehen, ein- oder durchzuschlafen.

11. Hat das Kind Konzentrationsschwierigkeiten ?

Das Kind kann sich schlecht konzentrieren oder seine Aufmerksamkeit nur eine sehr begrenzte Zeit auf ein und dieselbe Tätigkeit richten.

12. Zeigt das Kind eine andauernde übermäßige Wachsamkeit ?

Das Kind ist häufig körperlich angespannt, achtet ständig auf seine Umgebung und versucht alles mitzubekommen.

13. Ist das Kind übertrieben schreckhaft ?

Das Kind reagiert schon auf kleinste Reize mit heftigem Schreck (z.B. auf Geräusche wie Stimmen oder Türschließen).

14. Ist das Kind schnell reizbar, zeigt Ausbrüche von Ärger, extreme Wutanfälle oder ist es „kleinlich“ und „übergenu“ ?

Das Kind reagiert auf Kleinigkeiten oder ohne erkennbaren Anlass gereizt, sehr heftig, kleinlich oder übergenu. Manche Kinder bestehen auf penible Ordnung oder der genauen Einhaltung bestimmter Abläufe. Dieses Verhalten tut vielen Kindern häufig leid. Sie würden in den Situationen gerne anders reagieren, können ihre Reaktionen aber nicht mehr steuern.

3. Körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung

a. Klassische Verletzungsmuster durch körperliche Gewalt bei Kindern

- Zahlreiche, insbesondere größer flächige Hämatome, Hautabschürfungen, Hämatome unterschiedlichen Alters, v.a. an nicht-prominenten Körperstellen
- Verletzungen an Ohrmuscheln, Trommelfelle, Lippenbändchen
- Geformte Hämatome
- Diffus verteilte punktförmige Einblutungen in der Gesichtshaut, Augenlider, Augenbindehäute, Mundvorhofschleimhaut beim versuchten Ersticken (ACHTUNG: vereinzelt auch nachweisbar bei extrem starkem, langem Schreien von Säuglingen, bei chronischem starkem Husten und bei starkem Erbrechen)
- Monokel- oder Brillenhämatom (Schädelbasisbruch?)
- Verletzungen bei Kleinstkindern. Kinder, die noch nicht krabbeln, bekommen keine blauen Flecken!!!
- Bissverletzungen (Größe des Gebissabdruckes? – Achtung: Oft kombiniert mit sexuellem Missbrauch!)
- Frakturen (Knochenbrüche), insbesondere unterschiedlichen Alters, abhängig vom Alter des Kindes und vom Unfallmechanismus.

Verbrennungen/Verbrühungen

- Zigarettenglutverbrennungen
- Verbrennungen durch Setzen auf eine heiße Herdplatte oder Aufpressen eines geformten heißen Gegenstandes (scharfe Abgrenzung zur umgebenden gesunden Haut!)
- Immersionsverletzungen (= Eintauchverletzungen): Handschuh- oder sockenförmige tief reichende Verbrühungen mit scharfer Abgrenzung zur gesunden Haut, gleichmäßige Verbrühungstiefe.

Schütteltrauma:

Typische Verletzungskombination nach grobem Schütteln eines Säuglings oder Kleinkindes, häufig im Hauptschreialter (3. - 4. Monat):

- Gehirnblutung
- Netzhautblutungen
- Brüche der langen Röhrenknochen (Arme).

Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzgl. der Verletzungen hinterfragen: Lassen sich die Verletzungen mit dem geschilderten Verletzungshergang in Einklang bringen?

Typische Schutzbehauptungen:

„Sturz vom Wickeltisch, von der Treppe, vom Stuhl, vom Tisch etc.“; „häufiges Hinfallen“; „an Möbelstück angestoßen“; „bekommt leicht blaue Flecken“; „Topf mit heißem Wasser vom Herd gezogen“; „an Heizung verbrannt“; „auf Heizlüfter gesetzt“; „ins heiße Badewasser gestiegen“; „Hahn für heißes Badewasser aufgedreht“; „Deckel von Milchflasche ist bei Schütteln abgesprungen, das Kind war gerade auf dem Arm“; „zur Beruhigung mit Kind auf dem Arm hochgesprungen“; (bei Schütteltrauma:) „Kind leblos im Bettchen vorgefunden, deshalb geschüttelt“; „hat sich verschluckt, ist blau angelaufen, deshalb geschüttelt“;

b. Körperliche Verletzungen durch sexuellen Missbrauch bei Kindern

Körperliche Verletzungen durch sexualisierte Gewalt können relativ selten selbst durch eine qualitativ gute Untersuchung einer (forensisch) erfahrenen Ärztin/ eines Arztes festgestellt werden.

Auch bei einem akuten Ereignis finden sich jedoch nur in ca. 29 % der Fälle positive Befunde/Spuren (Sperma, Schamhaare, Blut, ...) bei länger zurückliegenden Ereignissen gibt es sogar nur in 2 - 4 % der Fälle positive Befunde!

| |
|---|
| Ein negativer Befund durch die Ärztin / den Arzt schließt deshalb noch nicht aus, dass sexualisierte Gewalt stattgefunden hat! |
|---|

Viele Hausärzte/Hausärztinnen und Gynäkologen/Gynäkologinnen sind leider bisher noch nicht ausreichend qualifiziert, diese spezielle Untersuchung durchzuführen, da sie weder über das nötige Fachwissen noch über die entsprechende Übung verfügen, Verletzungen durch sexuellen Missbrauch zu diagnostizieren.

In Folge davon sind solche Spurensicherungen und deren Dokumentation häufig für die Gerichtsverhandlung unbrauchbar.

Eine Untersuchung kann immer dann sinnvoll sein, wenn der sexuelle Missbrauch innerhalb der letzten 72 Stunden stattgefunden hat.

Sie ist aber in vielen Fällen auch sehr belastend für das Kind. Damit das Mädchen / der Junge sich nicht erneut als Opfer fühlt oder retraumatisiert wird, sollte auf folgende Kriterien geachtet werden:

- Kein Zwang!
- Untersuchungsgänge erklären!
- Dem Kind versichern, dass Sinn der Untersuchung ist, nachzuschauen, ob alles in Ordnung ist, dass es gesund ist bzw. festgestellte Verletzungen wieder heilen!
- In Ganzkörperuntersuchung einbetten und auch körperliche Anzeichen protokollieren!

c. Körperliche und andere Auffälligkeiten, die bei erwachsenen Frauen auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen hinweisen können:

Achtung: All diese Anzeichen können aber auch andere Ursachen haben!

(Sichtbare) Körperliche Verletzungen

- Gesichtsverletzungen
- Kiefer-, Zahnverletzungen, fehlende Frontzähne
- Verlust oder Verminderung von Seh- und Hörfähigkeit, die nicht dem Alter entsprechen
- Würgemale, Kratz- oder Bissspuren am Hals
- Hämatome, Schwellungen, Narben, Schnittwunden, Schürfwunden, Verbrennungen.

Körperliche oder psychische Probleme

- Ungewollte Schwangerschaften (durch Vergewaltigung)
- Schwangerschaftskomplikationen (Misshandlung in der Schwangerschaft)
- Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht
- Versäumen von Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen
- Unterleibs- und Bauchbeschwerden bei denen keine organische Ursache vorliegt
- Chronische Schmerzsyndrome, Reizdarmsyndrome, Magen-Darm-Störungen
- Psychische Probleme, wie Depression, Ängste, Verfolgungsängste, Panikattacken, Essstörungen
- Schlaflosigkeit, Alpträume, Flashbacks (Erinnerungsblitze an das Trauma die bis zu Tagen andauern können)
- Übermäßige Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit, Unruhezustände, Nervosität, Ohnmachtsgefühle, Machtlosigkeit, Verzweiflung, Suizidgedanken
- Erinnerungslücken
- Wenig bis keine Selbstachtung/-Selbstwertgefühl.

Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien

- Rauchen
- Alkohol- und Drogengebrauch (zur „Selbstmedikation“ bei Traumaschädigung)
- Risikoreiches Sexualverhalten
- Suizidversuche
- Selbstverletzendes Verhalten.

Sozio-ökonomische Hinweise

- Kaum soziale Kontakte
- Kann nicht über das gemeinsame Geld verfügen, hat kein eigenes Geld
- Keine Kontovollmacht.

Mutter-/Kindbeziehung

- Gewaltausübung gegen das Kind
- Vernachlässigung des Kindes
- Gestörte Mutter-/Kindbeziehung.

Verhalten des Partners (und mutmaßlichen Täters) gegenüber der Frau

- Sehr bestimmend und kontrollierend
- Sorgt dafür, dass soziale Kontakte stark eingeschränkt sind (Familie, Nachbarn, Freunde)
- Zurechtweisen, niedermachen, demütigen vor anderen
- Wahrnehmung absprechen.

Verhalten der Frau gegenüber dem Partner (und mutmaßlichen Täter)

- Extreme Konfliktvermeidung
- Frau verhält sich anders in der Kindertagesstätte im Beisein des Partners als sonst
- Frau blickt bei Fragen immer zuerst unsicher den Partner an.

Anmerkung:

Außer dem Partner der Frau kann es sich nach der Definition des Gewaltschutzgesetzes bei dem mutmaßlichen Täter beispielsweise auch um den Bruder, Vater oder Großvater handeln. Diese Person muss dann in der selben Wohnung bzw. im selben Haus wohnen. In Einzelfällen kann es sich auch um weibliche Angehörige oder die Partnerin der Frau handeln, von denen bzw. von der die Gewalt oder Bedrohung ausgeht.

4. Formen und Ausmaß der Gewalt gegen Mädchen und Jungen

a. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt versteht man die sexuelle Ausbeutung von abhängigen, entwicklungsmäßig gegenüber dem Täter unreifen Kindern und Jugendlichen durch Gewalt oder durch Ausnutzung der mangelnden Reife des Kindes oder durch familiärer (oder anderer) Abhängigkeitsverhältnisse.

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder eine sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder eine sexuelle Handlung, der Kinder/Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht willentlich zustimmen können.

Wesentliches Merkmal der sexualisierten Gewalt ist die Ausnutzung eines bestehenden Vertrauensverhältnisses sowie einer Macht- und Autoritätsposition und die systematische Planung der Taten durch den Täter (oder die Täterin).

Motiv sind dabei nicht primär sexuelle Bedürfnisse, sondern Bedürfnisse nach Macht und Unterwerfung durch die Missbrauchshandlungen: sexualisierter Gewalt ist keine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalt, ihr liegt immer ein Machtmissbrauch zugrunde.

(Definition von der „Bundesvernetzungsstelle der Frauennotrufe“ in Kiel, Informationsmappe „Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Kapitel 2)

Die sexualisierte Gewalt wird von den Tätern bewusst geplant, die Kinder und Jugendlichen werden langsam darauf „vorbereitet“: die Handlungen sind oftmals zunächst in Spiel- oder Pflegehandlungen versteckt und werden im Grad der Gewalttätigkeit und Intensität allmählich gesteigert.

Deshalb ist es wichtig schon die ersten Grenzüberschreitungen als solche wahr und ernst zu nehmen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen einzugreifen.

b. Ausmaß von sexualisierter Gewalt

Verschiedene Untersuchungen belegen, dass

- Kinder aller Altersstufen und sozialer Schichten betroffen sind (besonders gefährdet sind geistig behinderte und emotional vernachlässigte Kinder),
- jedes vierte Mädchen und jeder siebte Junge vor Erreichen des 12. Lebensjahrs sexuell missbraucht wird,
- bei 25 % der Betroffenen der sexuelle Missbrauch im Alter von 0-5 Jahren beginnt,
- bei 40 % im Alter von 6-10 Jahren oft über viele Jahre dauert,
- die Hälfte der Aufdeckungen erst in der Adoleszenz erfolgt,
- die Taten zu 90 % von Männern verübt werden,
- 80% - 90% der Täter aus dem Familienkreis stammen, ca. 10% aus dem unmittelbaren Umfeld der Familie,
- Mädchen häufiger von nahen Familienangehörigen (wie Väter, Stiefväter, Brüder, Großväter, Onkel) sexuell missbraucht werden - Jungen häufiger von heterosexuellen Männern aus dem sozialen Nahbereich (wie Lehrer, Sport- und Freizeitbetreuer, Pfarrer/Priester, Nachbarn),
- die Kinder oft ambivalente Gefühle gegenüber dem Täter haben (Zuneigung versus Hass/Ekel).
- den Kindern ein Schweigegebot auferlegt wird (häufig durch massive Drohungen oder auch durch Belohnung in Form materieller Güter).

c. Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen und Institutionen. Sie liegt vor, wenn Kindern die Befriedigung ihrer emotionalen, physischen, sozialen, kognitiven und materiellen Grundbedürfnisse versagt oder vorenthalten wird, die für eine gesunde Entwicklung nötig ist.

Vernachlässigung verbindet Aspekte der körperlichen wie auch der seelischen Gewalt:

- Mangelnde Körperpflege
- Inadäquate und/oder unzureichende Ernährung
- Nicht altersgemäßer Umgang
- Mangelnde Aufsicht; sich selbst überlassen sein
- Verweigerung von Zuwendung/Aufmerksamkeit, Liebe/Akzeptanz, Schutz/Sicherheit, Förderung/Betreuung
- Altersunangemessene Erwartungen
- Ablehnendes/restriktives/strafendes oder gleichgültiges/emotionsloses Verhalten.

d. Psychische/emotionale Gewalt

Alle Gewaltformen beinhalten auch immer eine seelische Misshandlung, da sie eine vertrauensvolle Beziehung untergraben oder gar verhindern und die Entwicklung des Kindes auf vielen Ebenen schädigt.

Unter psychischer Gewalt und seelischer Vernachlässigung fällt:

- Achtlose Ablehnung und Nicht-Anerkennen der individuellen Persönlichkeit des Kindes durch Demütigung, Herabsetzen, unangemessene Ansprüche und Überforderung (z.B. Schule, Sport, Kunst), Zurückweisen der kindlichen Wünsche
- Bestrafung durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit, Nichtbeachten, Beschimpfung, unangemessene Wutausbrüche, Schuldzuweisungen
- Überbehütung und Überfürsorglichkeit (kann zu Ohnmachts-, Wertlosigkeits- und Abhängigkeitsgefühlen führen)
- Angst machen durch Einsperren, Alleine lassen, Drohungen, Anbinden, ...
- Streit der Eltern anhören müssen, Gewalt an anderen Familienmitgliedern miterleben
- Isolieren (Verhindern normaler Sozialerlebnisse, Unterbinden von Freundschaften)
- Korumpieren (Animierung zu destruktivem, antisozialem Verhalten).

e. Körperliche Gewalt/Misshandlung

Bei körperlicher Gewalt sind vor allem Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten und / oder Schütteln verbreitet.

Des Weiteren gehören auch Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen/Ersticken und / oder thermische Schädigungen (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) dazu.

f. Ausmaß von physischer und psychischer Kindesmisshandlung

Repräsentative Studien über das Ausmaß von Kindesmisshandlung sind in Deutschland selten; die vorliegenden Untersuchungen unterscheiden sich erheblich in Forschungsansatz, zugrunde liegender Definition und entsprechend auch in den Ergebnissen.

Körperliche Gewalt in der Erziehung ist bei vielen Kindern anzutreffen. Studien ergeben, dass 75 - 80 % mindestens einmal einen „Klaps“ oder eine „Ohrfeige“ bekommen haben. 20 - 30 % haben eine schwerere Form von Misshandlung wie beispielsweise „Prügel“ erlitten.

Die vermutlich häufigste Form der Misshandlung ist die Vernachlässigung, also das Vorenthalten von materieller oder emotionaler Zuwendung, die für die Entwicklung oder das Leben des Kindes notwendig sind. Dabei wird bezeichnenderweise Vernachlässigung sowohl von der Gesellschaft als auch von der Wissenschaft meistens vernachlässigt. Ähnlich ist auch die emotionale Misshandlung, die beispielsweise durch herabwürdigendes oder ablehnendes Verhalten geschieht, kaum empirisch untersucht. (Quelle: www.Wikipedia.de)

„Misshandlung mit Todesfolge“

- Seit 1993 gibt es einen deutlichen Rückgang der tödlichen Kindesmisshandlungsfälle
- 80 % der Opfer tödlicher Kindesmisshandlung sind jünger als 2 Jahre - davon sterben 75 % durch Gewalt gegen den Kopf
- Der Altersgipfel der Täter liegt bei 20-30 Jahren, 80 % sind die leiblichen Eltern.

(Quelle: Handout zum Thema „Kindesmisshandlung und –vernachlässigung aus forensischer Sicht“ von Frau Dr. Bianca Navarro, Rechtsmedizinisches Institut der J. Gutenberg Universität in Mainz.)

5. Prävention als Erziehungshaltung

Prävention ist kein individuelles Problem von Eltern oder Kindern, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Pädagogik als ein primäres Handlungsfeld von Prävention fordert von Erziehenden die Übernahme von Verantwortung für den Schutz von Kindern. Jedes Mädchen und jeder Junge sollte erleben und wissen, dass es bzw. er Respekt verdient und ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung hat. Die Aufforderung an Kinder NEIN zu sagen, genügt nicht, denn kein Kind kann sich alleine schützen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Daher können Erziehende in der Kindertagesstätte durch die Nähe zum Kind auf vielfältige Art und Weise einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entfalten, indem sie Schutz, Empathie und einen würdevollen Umgang mit sich und anderen erleben.

Die präventive Erziehungshaltung verfolgt das Ziel, Grenzverletzungen und sexuellen Missbrauch zu verhindern. Durch die Stärkung des Selbstbewusstseins lernen Kinder, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu setzen und laufen weniger Gefahr, Opfer von sexuellem Missbrauch oder anderen Gewaltformen zu werden.

Diese Haltung verhindert gleichzeitig die Ausprägung von Täterstrukturen und ist somit Opfer- wie Täterprävention zugleich.

Traditionelle Prävention

Diese Erziehungseinstellung war geprägt von Warnungen, Verboten, Angst einjagenden Schilderungen und einem Katalog an Schutzvorkehrungen. Vor allem Mädchen wurden gewarnt mit keinem Fremden mitzugehen, zu bestimmten Zeiten nicht oder nur in Begleitung das Haus zu verlassen und sich „ordentlich“ anzuziehen, was eine Einengung ihrer Entwicklung und die Schwächung ihres Selbstbewusstseins nach sich zog. Falls doch etwas passierte, wurden sie mit Schuldzuweisungen und Vorwürfen konfrontiert, was wiederum die Täter entlastete. Kinder, die ihr Recht auf Hilfe holen nicht kennen, halten sich an Schweigegebote, und bleiben in Schuld- und Schamgefühlen isoliert.

Aufklärung heißt in diesem Kontext, Kindern alters angemessen, d.h. in Worten, die sie verstehen können, zu vermitteln, worum es eigentlich geht (Macht- und Vertrauensmissbrauch!) und was ihnen passieren könnte. Andeutungen wie „der macht ganz schlimme Sachen mit dir“ oder „der tut dir weh“ bewirken Angst und Verunsicherung. Täter (die meist aus dem sozialen Nahraum kommen!) erscheinen zumindest in der Anfangsphase des Missbrauchs durchaus sehr fürsorglich und dem Kind empathisch zugewandt. Auch fremde Täter erschleichen sich so meist das Vertrauen von Kindern und verwickeln sie zunehmend in eine Abhängigkeit oder Verstrickung.

Zeitgemäße Präventionskonzepte

Zeitgemäße Erziehungs- und Präventionsansätze wollen Kinder stark machen und verdeutlichen, dass selbstbewusste und gut informierte Kinder weniger Anknüpfungspunkte für Täterstrategien bieten. Es geht nicht darum, Kinder mit Informationen zu verängstigen. Moderne Konzepte basieren auf dem Vertrauen der Kinder in ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Es geht darum, Kindern Gefahrenmomente zu verdeutlichen und Handlungsstrategien zu eröffnen.

Präventive Erziehung ist keine isolierte, einmalige Angelegenheit und funktioniert nicht wie eine Abhakliste nach einem starren Rezept, sondern beschreibt eine Haltung, die geprägt ist

von Respekt und Vertrauen, die Kinder ernst nimmt und als eigenständige Menschen betrachtet und sich durch den gesamten Erziehungsalltag zieht. Aus einer Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit heraus werden Kinder in die Lage versetzt, Übergriffe schneller und deutlicher zu erkennen, sich nicht in das Geschehene zu fügen und sich mitzuteilen.

Die präventive Erziehungshaltung wird gestützt durch sieben Grundsätze, die alle wesentlichen Präventionsaspekte beinhalten:

Präventive Erziehungsgrundsätze

1. Dein Körper gehört dir!

Kinder, die die Erfahrung gemacht haben, dass sie selber bestimmen dürfen, wer sie wann und wie anfassen darf, reagieren sensibler und zu einem früheren Zeitpunkt auf Übergriffe als andere. Erwachsene sind angehalten, ihrerseits wahrzunehmen und zu reagieren, wenn Kinder nicht berührt, gedrückt oder abgeküsst werden wollen, auch wenn es sich um eine nahe und geliebte Bezugsperson handelt.

Auch im Kontakt unter Kindern sollte klar geregelt werden, dass nur Körperkontakt und Zärtlichkeit erlaubt ist, wenn alle Beteiligten das wollen. So können sexuelle Übergriffe unter Kindern vermieden werden. Mädchen und Jungen sollten wissen, dass z.B. einverständliche Doktorspiele nur mit etwa Gleichaltrigen erlaubt sind.

Erzieherinnen und Erzieher haben Vorbildfunktion und der klare Umgang mit eigenen Grenzen unterstützt Kinder, ebenso von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen.

Kinder, die wissen, dass ihr Körper wertvoll ist und nur sie darüber bestimmen dürfen, erkennen Täterstrategien, die ihnen vermitteln wollen: „Dein Körper gehört mir und ich darf damit machen, was ich will“. Kinder, die geschlagen werden, wachsen in dem Bewusstsein auf, dass ihr Körper nichts wert ist und andere darüber verfügen dürfen.

Zu einem guten Körpergefühl gehört außerdem eine Sprache und Begriffe für alle Teile des Körpers. Prävention ist dann sinnvoll, wenn sie mit einer bejahenden und benennenden Sexualerziehung verbunden ist.

2. Vertraue deinem Gefühl

Für Kinder ist es wichtig, dass sie sich ihrer eigenen Gefühle sicher sind, dass sie sich darauf verlassen können und ihnen vertrauen. Sie brauchen hierzu die Bestätigung von Erwachsenen, dass ihre Empfindungen richtig sind, und Erziehende sind gefordert, nicht die eigene Meinung oder Wahrnehmung als Maßstab anzusetzen und dadurch den Mädchen oder Jungen ihre Gefühle abzusprechen oder umzudeuten.

Das Vertrauen und die Klarheit in die eigenen Gefühle ist ein starker Selbstschutz und hilft belastenden Situationen den Rücken zu kehren und sich mitzuteilen. Kinder sollen lernen, angenehme und unangenehme Gefühle zu unterscheiden mit dem Ziel, sie für sich zu deuten und zu artikulieren. Dies schafft auch die Basis für die Wahrnehmung und Respektierung der Gefühle anderer.

Erziehende tendieren immer wieder dazu, traditionelle Gefühls- und Geschlechterrollen aufrecht zu erhalten oder zu rollengerechtem Verhalten aufzufordern: „Ein so großer Junge weint doch nicht!“ „Sei doch nicht so aggressiv, du bist doch ein Mädchen!“ etc.

Täter bevorzugen traditionell erzogene Mädchen und Jungen, da sie leichter zum Opfer werden. Brave angepasste Mädchen, die gelernt haben, die Erwartungen anderer zu erfüllen und Jungen, die ihre Angst und Scham nicht zeigen dürfen, weil das nicht „männlich“ ist, sollten ermutigt werden, ein breiteres Gefühlsspektrum zu entwickeln und auszudrücken.

Das Erlernen von Empathie, Wertschätzung und Achtsamkeit für andere ist vor allem bei Jungen wichtig, da ihnen aufgrund ihrer Sozialisation die Verbindung zu ihren verletzlichen Gefühlen (Trauer, Angst, Ohnmacht, etc.) schwer fällt.

Mädchen benötigen oft eine Unterstützung darin, eigene Bedürfnisse zu artikulieren oder Gefühle wie Wut, Zorn und Aggression auszudrücken. Nur mit diesen Fähigkeiten sind sie in der Lage, möglichen Grenzüberschreitungen oder Übergriffen selbstbewusst begegnen zu können.

3. Unterscheide zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen

Der Alltag im Kindergarten bietet viele Möglichkeiten, um mit Kindern an ihrer Wahrnehmungsfähigkeit zu arbeiten und sie darin zu bestärken, dass ihre Gefühle, Berührungen betreffend, richtig sind. Wann z.B. das Kitzeln zu heftig wird oder Küsse und Liebkosungen unangenehm werden, empfindet jedes Kind unterschiedlich. Die gleichen Berührungen zu einem anderen Zeitpunkt oder von einem anderen Menschen, können einmal angenehm und ein anders Mal unangenehm sein. Kinder haben immer das Recht, sich neu zu entscheiden. Das positive oder negative Empfinden von Berührungen ist sowohl personen- als auch situationsabhängig.

Kinder, die in Kontakt sind mit ihren Gefühlen können deutlich unterscheiden, ob sie eine Situation gerade als angenehm oder unangenehm empfinden. Erzieherinnen und Erzieher tun gut daran, deren Sensibilität dahingehend zu fördern und z.B. ein Kind darin zu bestärken, bei einem Spiel nicht mehr mitzuspielen, wenn es sich unwohl fühlt.

Die Wahrung der eigenen Grenzen ermöglicht Kindern die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen, mit denen Täter taktieren und austesten, wie weit sie gehen können.

4. Kinder haben das Recht, „nein“ zu sagen

Kinder haben das Recht auf Verweigerung wenn ihnen eine Berührung nicht gefällt. Das hat nichts mit „Ungezogenheit“ oder „schlechter Erziehung“ zu tun, sondern zeugt von einem guten Selbstwertgefühl, das letztendlich ihrem Schutze dient. Es ist wichtig, Kinder darin zu bestärken, energisch „ja“ oder „nein“ zu sagen, aber zugleich auch zu vermitteln, dass es Situationen gibt, in denen Kinder es aus Angst nicht schaffen, „nein“ zu sagen, oder weil ihr „nein“ übergangen wird.

In der Erziehung zum „Nein“-Sagen sollten alters angemessen klare Maßstäbe und Regeln gelten, die für das Kind durchschaubar sind.

In der geschlechtsspezifischen Erziehung tun sich Pädagoginnen und Pädagogen oft schwer, sich gegen den Erziehungsstil in traditionell geprägten Elternhäusern zu wenden, da dies Konflikte mit den Eltern nach sich ziehen könnte. An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig eine begleitende und unterstützende Elternarbeit zum Thema Gewaltprävention ist. Bei Elternabenden oder in Elternbriefen sollte dazu erklärt werden, warum es nicht reicht, vor dem „bösen Fremden“ zu warnen, da die Täter in 95% der Missbrauchs-Fälle aus dem unmittelbaren sozialen Nahraum kommen.

Mädchen brauchen öfter die Ermutigung sich abzugrenzen und sich nicht unterzuordnen, während Jungen häufig angehalten werden müssen, die Grenzen anderer zu respektieren und eigene Befindlichkeiten wie Trauer oder Verletztheiten wahrzunehmen. Pädagoginnen und Pädagogen sollten darauf achten, dass stärkere Kinder nicht schwächere drücken, und dass kein Kind über ein anderes bestimmen darf.

5. Unterscheide gute und schlechte Geheimnisse

Kinder lieben in der Regel Geheimnisse, weil sie eine gute Spannung erzeugen und Spaß machen, vor allem wenn sie sich bald auflösen (z.B. Geburtstagsgeschenke). Sie fühlen sich ernst genommen, wenn ihnen zugetraut wird, dass sie ein Geheimnis für sich behalten können und hüten sich davor, es auszuplaudern.

Deshalb ist es wichtig, dass Kinder zwischen einem guten und einem schlechten Geheimnis unterscheiden lernen, dass sie spüren, ob es ein kribbliches Gefühl im Bauch erzeugt oder ob es wie ein Stein im Magen liegt.

Der Geheimhaltungsdruck als Täterstrategie versetzt Kinder in eine Lage, die ihnen häufig keinen Ausweg lässt, vor allem, wenn der Missbrauch im sozialen Nahraum passiert und der Junge oder das Mädchen sich schon eine Zeit lang an das Schweigegebot gehalten hat.

Beispiele für den Umgang mit schlechten Geheimnissen in einer kindgerechten Sprache:

„Schlechte Geheimnisse sind daran zu erkennen, dass sie Angst machen und die Kehle zuschnüren und dass man nachts schlechte Träume davon bekommt.

Das sind keine guten Geheimnisse, deshalb darf man sie weiter erzählen und sich Hilfe holen. Das ist kein Verrat und kein Petzen.“

6. Kinder haben ein Recht auf Hilfe

Mit Kindern sollte besprochen werden, wie und wo sie sich bei Problemen Hilfe holen und mit wem sie ihre Ängste besprechen können.

Bei diesem Präventionsthema wird die Verantwortung von Erzieherinnen/Erziehern und Pädagoginnen/Pädagogen besonders deutlich. Sie sollten vermitteln, dass sie ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen der Kinder haben und sich zuständig fühlen. Auch Konflikte unter Kindern bedürfen öfter des Rates und der Einmischung, gerade wenn das Grundbedürfnis nach Hilfe und Unterstützung im Elternhaus nicht befriedigt wird.

Kinder benötigen immer wieder die klare Botschaft, dass Hilfe holen kein Verrat und auch keine Schwäche ist und dass gemeinsam Lösungswege gefunden werden können!

7. Kinder haben niemals Schuld

Kinder entwickeln schnell und häufig Schuldgefühle, z.B. wenn sich die Eltern streiten, die Mutter Kopfschmerzen hat oder traurig ist. So sind sie empfänglich für Schuldzuweisungen eines Täters wie: „Du hast doch meine Geschenke angenommen“ oder „das hat dir doch Spaß gemacht, Du wolltest es doch auch!“.

Schuldgefühle werden immer noch bewusst oder unbewusst als Erziehungsmittel eingesetzt: „Wenn du Deinen Teller nicht leer isst, regnet es morgen und wir können nicht in den Zoo gehen!“ Kinder, die sich schuldig fühlen, werden folgsam, schweigsam und mutlos, machen sich selbst für das Geschehene verantwortlich.

Erzieherinnen/Erzieher können im Kindergartenalltag beispielsweise vermitteln, dass man z.B. für Geschenke nichts tun oder geben muss, vor allem keinen Kuss, keine erzwungene Umarmung und auch nicht „besonders lieb“ sein. Sie sollten Kinder aktiv von Schuldgefühlen befreien, z.B. nachträglich klarstellen, wenn sie selbst aufgrund von Überlastung oder eigenen Problemen in einer Situation verärgert waren und sich nicht so verhalten haben, wie es ihren (Erziehungs-)Werten entspricht. Mädchen und Jungen lernen so am Vorbild der Erwachsenen, dass es nicht schlimm ist, Fehler zu machen. Entscheidend ist für Kinder, wenn sich Erwachsene für unüberlegtes und unangemessenes Verhalten entschuldigen und dem Kind erklären, wie es dazu gekommen ist. Beispiel: „Ich habe gerade gesehen, wie Du den Mark von hinten gestoßen hast, so dass er hingefallen ist und sich weh getan hat. Ich habe Dich angeschrien, weil ich wütend und traurig darüber bin und auch gestresst war. Mir ist wichtig, dass sich hier alle Kinder sicher und geborgen fühlen können. Es tut mir leid, dass ich gerade so laut geschimpft habe mit Dir! Würdest Du mir sagen, was los war?“

Im Fall von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch und anderen Formen von Gewalt sollten Kinder wissen: Die Schuld und Verantwortung liegen immer beim Täter, niemals bei den Kindern. Erwachsene wissen ganz genau, was sie mit Kindern tun dürfen und was nicht.

| |
|---|
| <p>Es ist von Vorteil, zum Nutzen aller präventiv zu arbeiten und sich im Team / in der Einrichtung mit der Thematik zu beschäftigen, bevor Sie durch einen „aktuellen Anlass“ unvorbereitet dazu gezwungen zu werden!</p> |
|---|

6. Mit Kindern über sexualisierte Gewalt reden

Für Kinder im Kindergartenalter ist es nicht einfach, von einem sexualisierten Übergriff zu erzählen. Oft haben sie keine Worte, mit denen sie die Handlungen benennen könnten. Auch für die Erzieherinnen und Erzieher kann dies ein Hemmnis darstellen, denn die Kinder sind von zu Hause unterschiedliche Bezeichnungen gewöhnt oder haben schlichtweg keine Worte für Scheide, Klitoris, Penis.

Vorschläge, wie Sie ein Gespräch mit Kindern über sexualisierte Gewalt führen können:

- Manche Erwachsene oder auch Jugendliche wollen Kinder auf eine Art und an Stellen anfassen, wo Kinder das nicht mögen...
- Manche wollen auch selbst von Kindern an Stellen angefasst werden, wo Kinder Erwachsene gar nicht anfassen wollen.
- Begriffe sammeln: „Welche Worte kennt ihr für Scheide, Klitoris und Penis? Welche Worte sind freundlich und welche wollen wir hier nicht benutzen?“
- Arbeit mit Körperschema: Wer darf mich wo anfassen ...
- Niemand hat das Recht, dir Angst zu machen: wenn ein Erwachsener ein Kind auf eine Art anfasst, die es nicht mag, die Angst macht und Bauchschmerzen, darf sich das Kind Hilfe holen und das ist kein Petzen!

Das Thema „Über sexualisierte Gewalt reden“ fängt viel früher an: Wenn Kinder nicht lernen, Omas unangenehme Küsse abwehren zu dürfen, können wir ihnen nicht erklären, wieso sie den übergriffigen, missbrauchenden Vater, Stiefvater oder Großvater abwehren dürfen. Prävention setzt da an, wo Kinder in ihren Gefühlen und ihrer Wahrnehmung bestärkt werden und lernen, Grenzen zu setzen. Zum Umgang mit Gefühlen und Körper gibt es beim Bundesgesundheitsministerium den Ordner „Entdecken, schauen, fühlen“, der in unserem Zusammenhang gut ist und empfohlen werden kann.

Didaktisches Material für Kindertagesstätten zum Thema „Körper und Gefühle“

Sehr empfehlenswert ist das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebene Handbuch für Erzieherinnen und Erzieher:

„Entdecken, schauen, fühlen!“ – Materialien und Medien zur Körpererfahrung und Sexualerziehung für Kinder ab 3 Jahren.

XI. Literaturliste

Auditorium-Netzwerk (Hg.), „Was Kinder brauchen“, Original-Aufzeichnung eines Seminars in Zürich, Juli 2006 und eines Vortrages in Idstein, Oktober 2006 mit Prof. Dr. Gerald Hüther, zu beziehen über den Onlineshop www.auditorium-netzwerk.de.

BIG e.V. Berlin (Hg.), „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, ein Wegweiser für Berliner Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer, 2005.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.“ Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, 2007.

Huber, Michaela, „Trauma und die Folgen“ – Trauma und Traumabehandlung Teil 1 (2003) sowie Teil 2, „Wege der Traumabehandlung“ (2006).

Kavemann, Barbara, „Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“, DGgKV, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120, 2000.

May, Angela, „Nein ist nicht genug“, Prävention und Prophylaxe, mebes & noack, 2002.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hg.), „Situation der Mädchen und Jungen sowie der weiblichen und männlichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“. Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen für das Hilfesystem, Fachgruppen-Handreichung Nr. 16 (www.rigg-rlp.de/Downloads, s. Arbeitsmaterialien).

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Dokumentation der Fachtagung „Kinder in Gewaltbeziehungen“, 2003.

Mullender, Audrey und Morley, Rebecca: Children Living with Domestic Violence, Putting Men's abuse of women on the Child Care Agenda, 1994, Whiting & Birch Ltd, London.

Navarro, Bianca, Zusammenfassung des Vortrags „Befunderhebung und –interpretation bei Kindern nach Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch aus rechtsmedizinischer Sicht“, 2007, konzipiert für das Rechtsmedizinische Institut der Gutenberg Universität in Mainz.

Peled, Einat (Ed.): Intervention with Children of Battered Woman, A Review of Current Literature, 1997, Children and Youth Services Review, 19 (4), 277-299.

Reddemann, Luise, „Eine Reise von 1000 Meilen beginnt mit dem ersten Schritt“ – Seelische Kräfte entwickeln und fördern, 10. Auflage 2004

Zaun-Rausch, Gitte, „Kinderschutz in Rheinland-Pfalz“, Praxishandbuch mit Kommentar zum Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, Vorschriftenanhang und Materialien, 2008, SV Saxonia Verlag.

XII. Buchempfehlungen, Broschüren und andere Materialien

Buchempfehlungen:

„**Und das soll Liebe sein?**“, Geschichte einer bedrohlichen Beziehung,
Rosalind B. Penford, 2006, Eichborn Verlag.

„**Warum tust du mir das an?**“, Gewalt in Partnerschaften,
Marie-France Hirigoyen, 2008, Dtv.

„**Gewalt gegen Frauen und Kinder. Bestandsaufnahme – Diagnose – Prävention**“,
M. Oehmichen, H.J. Kaatsch, H.A.G. Bosinski, Research in Legal Medicine, Volume 32,
2004, Verlag Schmidt-Römhild.

„**Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch**“,
K. Kruse, M. Oehmichen, Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse,
1993, Band 5, Verlag Schmidt-Römhild.

„**Sexuelle Übergriffe unter Kindern**“, Handbuch zur Prävention und Intervention,
Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, 2004, Verlag mebes & noack.

„**Zart war ich, bitter war's**“, Handbuchbuch gegen sexuellen Missbrauch,
herausgegeben von Ursula Enders, 2001, Kiepenheuer & Witsch.

„**Gegen sexuellen Missbrauch**“, Handbuch zur Verdachtsabklärung und Intervention,
Manuela Dörsch & Karin Aliochin, 1997, herausgegeben von Wildwasser Nürnberg e. V..

„Klassiker“ für die Präventionsarbeit mit Kindern:

„**Ein Dino zeigt Gefühle**“
Heike Löffel und Christa Manske, 2003, Verlag mebes & noack.

„**Ich bin doch keine Zuckerm Maus**“, Neinsage-Geschichten und Lieder (Buch & CD)
Sonja Blattmann, Gesine Hansen, 1996, Ruhnmark Verlag.

„**Wen, Do und der Dieb**“
Idee u. Text Gita Tost, Illustrationen Claudia Lange, 1992, Donna Vita Verlag.

„**Gefühle sind wie Farben**“
Alikei Brandenburg, 1992, Verlag Beltz & Gelberg.

„**Wir können was, was ihr nicht könnt!**“
Ursula Enders, Dorothee Wolters, 1996, Anrich Verlag.

„**Kein Küsschen auf Kommando**“
Marion Mebes, 1997, Ruhnmark Verlag.

„**Kein Anfassen auf Kommando**“
Marion Mebes, 1997, Ruhnmark Verlag.

Kostenlose Broschüren:

„**Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden**“ Informationen für Interessierte und Betroffene

Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, 2009

„**Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**“, Infos zum Gewaltschutzgesetz,
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und
Bundesministerium der Justiz, 2003,

Bezugsquellen: www.bmfsfj.de und www.bmj.bund.de

„**Wenn Opfer schweigen, können wir nicht helfen**“, Leitfaden für Opfer von Straftaten,

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, 2008,

Bezugsquelle: www.justiz.rlp.de

„**Mehr Mut zum Reden**“, von misshandelten Frauen und ihren Kindern,

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005,

Bezugsquelle: Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 0 18 88/10 80 80 800

„**Mutig fragen – besonnen handeln**“

Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen,
2008, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bezugsstelle: www.bmfsfj.de

Präventionsmaterialien:

Donna Vita Versand

Pädagogisch-therapeutischer Fachhandel für Bücher, Spiele, Handpuppen, Videos und
Arbeitsmaterialien zu den Themengebieten Prävention, Intervention und Beratung bei
Gewalt,

www.donnavita.de

Curriculum „FAUSTLOS“ u. a. vom Heidelberger Präventionszentrum

Privates Institut mit Fortbildungen zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen, zur
Primärprävention von aggressivem Verhalten bei Kindern sowie zur Förderung von
Beziehungs- und Kommunikationskompetenzen für Erziehungskräfte und Eltern,

www.f Faustlos.de

Präventionskonzept von Wildwasser Nürnberg e. V.

Medienpakete für den Elementarbereich zu präventiver Erziehungshaltung mit
altersgerechten Infos zum Thema,

www.wildwasser-nuernberg.de

Sonstige Materialien:

DVD zum Thema häusliche Gewalt und den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes in
acht Sprachen (zu sehen unter www.gewaltschutzinfo.de).

XIII. Homepages

Bundesweite Seiten von Frauenfachstellen:

www.bv-bff.de (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe).
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser).

Informationen zum rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt „RIGG“:

www.rigg-rlp.de

Informationen zum Gewaltschutzgesetz:

www.gewaltschutzinfo.de

Kinderschutz:

www.kindeschutz.de

www.dgfpi.de (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.i.G.)

Information, Prävention, Vermittlung an Einrichtungen vor Ort:

www.zartbitter.de (Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln).

www.strohalm-ev.de (Fachstelle für Kinder und Prävention in Berlin).

www.nina-info.de (N.I.N.A. "Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen", Tel.: 01805-123465)

Informationen zu Stalking:

www.lieberswahn.de/index.html

Für rechtliche Informationen:

www.anwalt24.de (Mit Adressen und mit Gesetzestexten).

www.anwaltsauskunft.de (Mit genauen Angaben, bei welchen Gerichtsbezirken der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin zugelassen ist).

XIV. Adressen von Fachstellen

Fachstellen in Rheinland-Pfalz für betroffene Frauen und Kinder

Frauennotrufe – Fachstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Informationen im Internet unter: www.frauennotruf-mainz.de/lag-rlp/index.php

Notruf und Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen
im Frauenzentrum Hexenbleiche **Alzey**
Telefon: 06731 / 7227 oder 19740
www.hexenbleiche.de
E-Mail: notruf-alzey@t-online.de

Frauennotruf **Idar-Oberstein**
Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt
Telefon: 06781 / 45599 oder 19740
www.frauennotruf-idar-oberstein.de
E-Mail: info@frauennotruf-idar-oberstein.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen **Koblenz e.V.**
Telefon: 0261 / 35000
www.frauennotruf-koblenz.de
E-Mail: mail@frauennotruf-koblenz.de

ARADIA e.V., Notruf und Beratungsstelle für von Vergewaltigung
und sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Mädchen, **Landau**
Telefon: 06341 / 83437
www.aradia-landau.de
E-Mail: Aradia-Landau@t-online.de

Wildwasser und Notruf **Ludwigshafen e.V.**
Telefon: 0621 / 628165 oder 19740
www.wildwasser-ludwigshafen.de
E-Mail: team@wildwasser-ludwigshafen.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V., **Mainz**
Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt
Telefon: 06131 / 221213
www.frauennotruf-mainz.de
E-Mail: info@frauennotruf-mainz.de

FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück-Kreis e.V., **Simmern**
Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt
Telefon: 06761 / 13636
E-Mail: frauennotruf.rhein-hunsrueck@web.de

Notruf und Beratung für Frauen und Mädchen bei Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt, **Speyer**
Telefon: 06232 / 28833
E-Mail: Frauennotruf-Speyer@t-online.de

Frauennotruf Trier

Beratung und Unterstützung für Frauen- Fachstelle zu sexualisierter Gewalt
Telefon: 0651 /2006588
www.frauennotruf-trier.de
E-Mail: info@frauennotruf-trier.de

Notruf Frauen gegen Gewalt e.V., Westerburg

Telefon: 02663 / 8678
www.notruf-westerburg.de
E-Mail: Notruf-Westerburg@t-online.de

Notruf und Beratungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen, Worms

Telefon: 06241 / 6094
www.frauenzentrumworms.de
E-Mail: notruf@frauenzentrumworms.de

Frauennotruf e. V. Zweibrücken

Telefon: 06332 / 77778
www.Frauennotruf-zw.de
E-Mail: Frauennotruf.zw@t-online.de

Präventionsstellen

Präventionsbüro Ronja - Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Westerburg

Telefon: 02663 / 911823
www.notruf-westerburg.de
E-Mail: praeventionsbuero-ronja@web.de

Präventionsbüro des FrauenNotrufs RHK e.V., Simmern

Telefon: 06761 / 96 77 0 88

Präventionsbüro Mainz

c/o Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V., **Mainz** (siehe oben)

Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen

Informationen im Internet unter: www.frauenhaeuser-rlp.de

Frauenhaus Ahrweiler

Telefon: 02633 / 470588
E-Mail: beratungsladen@t-online.de

Frauenhaus Bad Dürkheim

Telefon: 06322 / 8588
E-Mail: Lila-Villa@web.de
Beratungsstelle: 06322 / 620720

Frauenhaus Bad Kreuznach

Telefon: 0671 / 44877
E-Mail: kreuznacher-frauenhaus@t-online.de

Frauenhaus Frankenthal

Telefon: 06233 / 9695
E-Mail: frauenhausft@gmx.de
Beratungsstelle: 06233 / 6070807

Frauenhaus Idar-Oberstein

Telefon: 06781 / 1522
E-Mail: frauenhaus-io@web.de

Frauenhaus **Kaiserslautern**
Telefon: 0631 / 17000
E-Mail: frauenzuflucht.kl@gmx.de

Frauenhaus **Donnersberg**
Telefon: 06352 / 4187
E-Mail: frauenhaus-kibo@gmx.de
Beratungsstelle: 06352 / 401164

Frauenhaus **Koblenz**
Telefon: 0261 / 9421020
E-Mail: info@frauenhaus-koblenz.de
Beratungsstelle: 0261 / 91488470

Frauenhaus **Landau**
Telefon: 06341 / 89626
E-Mail: FRAUENHAUS-LANDAU@t-online.de

Frauenhaus **Ludwigshafen**
Telefon: 0621 / 521969
E-Mail: Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de
Beratungsstelle: 0621 / 621955

Frauenhaus **Mainz**
Telefon: 06131 / 279292
E-Mail: Frauenhaus.mainz@t-online.de

Frauenhaus **Neustadt**
Telefon: 06321 / 2603
E-Mail: Frauenhaus-nw@t-online.de
Beratungsstelle: 06321 / 2329

Frauenhaus **Pirmasens**
Telefon: 06331 / 92626
E-Mail: frauenhaus-pirmasens@t-online.de

Frauenhaus **Speyer**
Telefon: 06232 / 28835
E-Mail: frauenhaus-speyer@gmx.de

Frauenhaus **Trier**
Telefon: 0651 / 74444
E-Mail: mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de
Beratungsstelle: 0651 / 1441914

Frauenhaus **Westerwald**
Telefon: 02662 / 5888
E-Mail: frauenhaus-westerwald@t-online.de
Beratungsstelle: 02662 / 9466630

Frauenhaus **Worms**
Telefon: 06241 / 43591
E-Mail: frauenhaus-drk-worms@web.de

Die Telefonnummern der Frauenhäuser und der Frauenhausberatungsstellen sind häufig identisch.

Interventionsstellen

Interventionsstelle **Ahrweiler**
Telefon: 015228714685

Interventionsstelle **Alzey**
Telefon: 06731 / 996812

Interventionsstelle **Bad Kreuznach**
Telefon: 0671 / 44877

Interventionsstelle **Cochem / Mayen**
Geschäftsstelle Cochem
Telefon: 02671 / 97520
Geschäftsstelle Mayen
Telefon: 02651 / 9869139

Interventionsstelle **Eifel-Mosel**
Geschäftsstelle Daun
Telefon: 06592 / 95730
Geschäftsstelle Prüm
Telefon: 06551 / 971090

Interventionsstelle **Kaiserslautern**
Telefon: 0631 / 37108425

Interventionsstelle **Koblenz**
Telefon: 0261 / 973537 – 82 bzw. 83

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz, **Landau**
Telefon: 06341 / 381922
Telefax: 06341 / 381929

Interventionsstelle **Ludwigshafen**
Telefon: 0621 / 5292536

Interventionsstelle **Mainz**
Telefon: 06131 / 6176570

Interventionsstelle **Betzdorf/Neuwied**
Geschäftsstelle Betzdorf
Telefon: 02741 / 9758912
Geschäftsstelle Neuwied
Telefon: 02631 / 987512

Interventionsstelle **Trier**
Telefon: 0651 / 9948774

Interventionsstelle **Westerburg**
Telefon: 02663 / 911353

Interventionsstelle **Worms**
Telefon: 06241 / 2088190

Beratungsstellen für Täter in Rheinland-Pfalz „CONTRA häusliche Gewalt“

Informationen im Internet unter: www.contra-haeusliche-gewalt.de

Bad Kreuznach

Tel.: 0671 / 4822412
Fax: 0671 / 4822348
Mobil: 0176 22992047
eMail: badkreuznach@contra-haeusliche-Gewalt.de

Koblenz

Tel.: 0261 / 942950
Mobil: 0160 94929727
eMail: koblenz@contra-haeusliche-gewalt.de

Mainz

Tel.: 06131 / 2877777
Mobil: 0178 2877710
eMail: mainz@contra-haeusliche-gewalt.de

Kaiserslautern

Tel.: 06131 / 3163618
eMail: kaiserslautern@contra-haeusliche-gewalt.de

Landau

Tel.: 06341 / 381913
Fax: 06341 / 381929
eMail: landau@contra-haeusliche-gewalt.de

Ludwigshafen

Tel.: 0621 / 59296118
eMail: ludwigshafen@contra-haeusliche-Gewalt.de

Pirmasens

Tel.: 06331 / 44616
eMail: pirmasens@contra-haeusliche-gewalt.de

Trier

Tel.: 0651 / 46302140
eMail: trier@contra-haeusliche-gewalt.de

„Forensische Ambulanz Mainz“ am Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz

Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz
Am Pulverturm 3, 55131 Mainz
Telefon: 06131 / 393 73 87
Telefax: 393 31 83
Oder rund um die Uhr über die Zentrale der Unikliniken Mainz Telefon 06131 / 170

Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 24, 56068 Koblenz

Tel.: 0261 / 30335-0

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz)

Online-Rechtsanwaltssuche:

<http://koblenz.rechtsanwaltskammer.anwaltsuche.annonet.de/all-formular.asp>

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauerstr. 17, 66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 / 8003-0

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken)

Online-Rechtsanwaltssuche: <http://www.rak-zw.de/2c.php>

XV. Impressum

Redaktion für das vorliegende Handout zum Fortbildungsmodul:

Susanne S. Findler und Barbara B. Zschernack, Frauennotruf Idar-Oberstein.

Unter Verwendung von Textvorlagen von:

- Margit Schnorr vom Frauennotruf Westerburg (Auswirkung von Psychotraumatisierung)
- Frau Dr. Navarro vom „Rechtsmedizinischen Institut“ der Johannes Gutenberg Universität Mainz (Körperliche Verletzungen bei Kindern durch Gewalteinwirkung)
- Sabine Horn vom Frauennotruf Speyer (Präventive Erziehungsgrundsätze, zusammengestellt auf der Grundlage von Texten von „Strohalm e. V.“ Berlin).

Mitarbeit an der Entwicklung des Fortbildungsmoduls:

Susanne S. Findler und Barbara B. Zschernack, Frauennotruf Idar-Oberstein

Anna Höffgen, Frauennotruf Landau

Edith Kutsche, Wildwasser und Frauennotruf Ludwigshafen

Anja Busch, Frauennotruf Rhein-Hunsrück

Sabine Horn, Frauennotruf Speyer

Mareike Willwacher, „Präventionsbüro Ronja“, Projekt des Frauennotrufs Westerburg.